

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Endgültiger Entwurf
der Cybercrime-Konvention gebilligt 2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache VGT Verein gegen Tierfabriken
gegen Schweizer Staat 2

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:
Italien wegen Nichtumsetzung
der Richtlinie 97/36/EG verurteilt 3

Rat der Europäischen Union:
Weitere Aufmerksamkeit für den Jugendschutz
und den Schutz der Menschenwürde 4

Rat der Europäischen Union:
Informationsaustausch mit Beitrittskandidaten 4

Rat der Europäischen Union:
Entschließung zur Förderung des Austauschs
über Bedingungen für Berufskünstler 4

Europäische Kommission:
Start des eEurope-Plus-Aktionsplans 4

Europäische Kommission:
Viviane Reding mahnt Änderung
der Fernsehrichtlinie an 5

Europäische Kommission
nimmt DVD-Regionalcodes unter die Lupe 5

Europäische Kommission:
Unterstützung der Empfehlungen
zur Förderung von Online-Behördendiensten 5

Europäische Kommission:
Mehr Sicherheit im Internet 6

NATIONAL

RUNDFUNK

AT-Österreich:
Änderung des Rundfunkgesetzes beschlossen 6

Erstmals terrestrisches Privatfernsehen 7

CH-Schweiz:
Änderung der Radio- und Fernsehverordnung 7

Teleclub darf „d-Box“-Decoder in der Schweiz
nicht benutzen 7

CZ-Tschechische Republik:
Neues Rundfunkgesetz 8

FR-Frankreich:
Streit zwischen *TPS* und *Canal+*:
Wettbewerbsrat erneut angerufen 8

GB-Vereinigtes Königreich:

Neue Regierung signalisiert
weit reichende aufsichtsrechtliche Änderungen 9

IE-Irland: Politische Werbung 9

KZ-Kasachstan: Massenmediengesetz novelliert 10

NL-Niederlande:

Kabinet billigt Lizenzvergabeverfahren für DVB-T 10

SK-Slowakei:

Erste Änderung des Gesetzes über Rundfunk
und Weiterverbreitung 10

FILM

IE-Irland:
Filmzensor legt neue Altersfreigaben fest 11

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

CH-Schweiz: Entwurf für ein Bundesgesetz
zur elektronischen Signatur 11

DE-Deutschland:

Kein Haftungsprivileg für Internet-Service-Provider
bei Verletzung des Urheberrechts 11

Zusammenschluss der Callahan
Nordrhein-Westfalen und
NetCologne gerichtlich gestoppt 12

Positionspapier zum Breitbandkabelnetz-Zugang 12

FR-Frankreich: Stellungnahmen des *CSA*
und der *CNIL* zum Gesetzentwurf
über die Informationsgesellschaft 13

IE-Irland: Unternehmen muss auf
Domännennamen verzichten 13

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CZ-Tschechische Republik:
Freispruch für einen Journalisten 13

DE-Deutschland:
Bundesregierung beschließt Urhebervertragsrecht 14

FI-Finnland:

Gesetzesänderungen vereinfachen Beschlüsse
über Kabel- und Digitalfernsehempfang 14

FR-Frankreich:

Recht der Öffentlichkeit auf Information
darf die Grundsätze zum Schutz
der Urheberrechte nicht übergehen 14

HU-Ungarn:

Parlament verabschiedet Kommunikationsgesetz 15

IE-Irland: Gericht schränkt
Informationsweitergabe an die Medien ein 15

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Endgültiger Entwurf der Cybercrime-Konvention gebilligt

Irene Gentile
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Am 22. Juni 2001 hat das *Committee on Crime Problems* (Lenkungsausschuss Strafrecht – *CDPC*), ein dem Ministerkomitee des Europarats unterstelltes zwischenstaatliches Expertengremium, den endgültigen Entwurf des Überein-

Draft Convention on Cyber-Crime and Explanatory Memorandum Related thereto (Entwurf eines Übereinkommens über Datennetz-Kriminalität und erläuterndes Memorandum), abrufbar unter:

<http://conventions.coe.int/Treaty/EN/projets/FinalCybercrime.htm>

„Approval of the final draft of Cyber-crime Convention by the Council of Europe’s Committee on Crime Problems“ (Genehmigung des endgültigen Entwurfs eines Übereinkommens über Datennetz-Kriminalität durch den Lenkungsausschuss Strafrecht des Europarats), Pressemitteilung vom 22. Juni 2001. Abrufbar unter:

[http://press.coe.int/press2/press.asp?B=30,0,0,0,0&M=http://press.coe.int/cp/2001/456a\(2001\).htm](http://press.coe.int/press2/press.asp?B=30,0,0,0,0&M=http://press.coe.int/cp/2001/456a(2001).htm)

EN-FR

kommens über Datennetz-Kriminalität gebilligt. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hatte den Entwurf bereits im April dieses Jahres gebilligt (siehe IRIS 2001-5: 3).

Das Übereinkommen, das im September dieses Jahres vom Ministerkomitee geprüft und voraussichtlich verabschiedet werden dürfte, wird der erste internationale Vertrag über Computer und Computerkriminalität sein, der sich mit illegalen Zugriffen und Überwachungsaktionen, Urheberrechtsverletzungen, Betrug unter Verwendung eines Computers, Kinderpornographie und ähnlichen Missbrauchshandlungen beschäftigt.

Das *CDPC* beschloss darüber hinaus, das Übereinkommen um ein Zusatzprotokoll zu ergänzen, das sich mit der Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Botschaften über Computernetze befasst.

Das Übereinkommen tritt in Kraft, wenn es von fünf Staaten, darunter mindestens drei Mitgliedstaaten des Europarats, ratifiziert ist. ■

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache VGT Verein gegen Tierfabriken gegen Schweizer Staat

In seinem Urteil vom 28. Juni 2001 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen bemerkenswerten

Ansatz hinsichtlich eines Zugangsrechts zur Ausstrahlung „nichtkommerzieller“ Fernsehwerbung entwickelt. Auch wenn das Urteil des Gerichtshofs im Wesentlichen einen feststellenden Charakter hat, kann es als Argumentation für das „Recht auf Sendung“, d.h. das Zugangsrecht zu einem bestimmten von Dritten kontrollierten Medium, gewertet werden.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Isabelle Herold-Vieublé – Marco Polo Traductions – Martine Müller – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Catherine Vacherat

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Irene Gentile, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:**
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2001, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Die Rechtssache gründet in einer Beschwerde gegen die Schweiz. 1994 hatte sich die AG für das Werbefernsehen (vom Schweizer Fernsehen mit dem Verkauf von Werbe-Sendezeit beauftragte Gesellschaft, heute *Publisuisse*) geweigert, einen TV-Spot des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) gegen nicht artgerechte Tierhaltung auszustrahlen. Der Spot, der als Antwort auf eine Werbung des Metzgermeisterverbandes gesendet werden sollte, endete mit dem Satz: „Essen Sie weniger Fleisch - Ihrer Gesundheit, den Tieren und der Umwelt zuliebe“. Das Schweizer Fernsehen lehnte den Spot mit der Begründung ab, er sei eindeutig politisch. Nach dem schweizerischen Rundfunkrecht ist politische Werbung im Fernseh- und Hörfunk verboten. Die Verwaltungsbeschwerde des VgT wurde am 20. August 1997 vom Bundesgericht abgelehnt, das sich u.a. auf die in Kapitel 18 Paragraph 5 des schweizerischen Radio- und Fernsehgesetzes dargelegten Rechtfertigungsgründe für das Verbot politischer Werbung berief.

In seinem Urteil vom 28. Juni 2001 räumte der Menschenrechtsgerichtshof ein, das Verbot politischer Werbung im Fernsehen lasse sich grundsätzlich damit rechtfertigen, dass es mächtigen Finanz-Gruppierungen den Erwerb politischer Wettbewerbsvorteile verwehre und die kommerzielle Einflussnahme auf den Meinungsbildungsprozess verhindere. Ein solches Verbot könne ebenfalls dazu beitragen, ein gewisses Chancengleichgewicht zwischen den gesellschaftlichen Kräften zu gewährleisten und die Presse zu unterstützen, die zur Veröffentlichung politischer Werbung befugt sei. Der Gerichtshof stimmte auch darin zu, dass der Spot als „politisch“ im Sinne von Kapitel 18 Paragraph 5 des schweizerischen Radio- und Fernsehgesetzes bezeichnet werden könne. Denn anstatt die Öffentlichkeit zum Kauf eines bestimmten Erzeugnisses aufzufordern, spiegle der

Dirk Voorhoof
Bereich
Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache VgT Verein gegen Tierfabriken gegen Schweiz, Beschwerde Nr. 24699/94 vom 28. Juni 2001. Abrufbar auf der Webseite des EMRG unter <http://www.echr.coe.int>

EN

Spot gewisse kontroverse Auffassungen in einer aktuellen Gesellschaftsdebatte wieder.

In der entscheidenden Frage nach der Notwendigkeit eines Ausstrahlungsverbotes in einer demokratischen Gesellschaft zog der Gerichtshof verschiedene Erwägungen in Betracht. Er stellte zunächst fest, dass mächtige Finanz-Gruppierungen durch kommerzielle Werbung Wettbewerbsvorteile erzielen und daher die Freiheit der die Werbung ausstrahlenden Radio- und Fernsehsender beeinträchtigen oder gar beschneiden können. Der Gerichtshof hob hervor, dass solche Situationen die grundlegende Rolle der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft untergraben. Im vorliegenden Fall stelle der beschwerdeführende Verein jedoch keine mächtige Finanz-Gruppe dar. Anstatt nach Wettbewerbsvorteilen zu streben, wolle sich der Verein mit dem Werbespot an einer aktuellen Auseinandersetzung über Tierschutz beteiligen. Zweitens stehe das Verbot politischer Werbung zwar nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention, doch werde Kapitel 18 Paragraph 5 des schweizerischen Radio- und Fernsehgesetzes im vorliegenden konkreten Falle nicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Konvention angewandt. Die schweizerischen Instanzen hätten nicht hinreichend dargelegt, inwiefern die üblicherweise angeführten allgemeinen Gründe für ein Ausstrahlungsverbot das Verbot im vorliegenden konkreten Fall rechtfertigen. Der Menschenrechtsgerichtshof unterstrich, dass die nationalen Behörden keine konkreten Sequenzen oder Worte aus dem Spot als störend beanstandet und somit als Grund für die Zurückweisung angegeben hätten. Als letztes Argument wurde berücksichtigt, dass die AG für das Werbefernsehen für die Ausstrahlung von Werbespots in allen gesamtschweizerischen Fernsehprogrammen verantwortlich war, so dass es nur wenige andere Möglichkeiten gab, um mit dem Spot das gesamte Publikum zu erreichen.

Im Lichte dieser Erwägungen vertrat der Gerichtshof einmütig die Auffassung, dass für die Weigerung, den VgT-Werbespot auszustrahlen, in einer demokratischen Gesellschaft keine Notwendigkeit bestanden habe und dass somit ein Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliege.

Das Urteil wird nach den Bestimmungen von Artikel 44 der Konvention rechtskräftig. Innerhalb von drei Monaten können beide Seiten eine erneute Anhörung durch die Große Kammer des Gerichtshofs beantragen. ■

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Italien wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 97/36/EG verurteilt

Am 14. Juni hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg entschieden, dass Italien gegen seine Verpflichtungen im Rahmen des EG-Vertrags verstoßen hat, indem es nicht die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 97/36/EG in nationales Recht ergriffen hat.

Die Richtlinie 97/36/EG wurde am 30. Juni 1997 vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet. Sie ändert die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (89/552/EWG vom 3. Oktober 1989) ab und führt unter anderem eine Revision des Grundsatzes durch, nach dem für Rundfunkfähigkeiten in der EG nur die Gesetze des Staates der Niederlassung gelten (Art. 2a), sowie verschiedene Regeln zu Fernsehwerbung und Teleshopping (Art. 10 bis 21) und eine neue Bestimmung zur Übertragung gesellschaftlich bedeutender Ereignisse (Art. 3a) ein. Nach Art. 2 Abs. 1 mussten die Mitgliedstaaten die Richtlinie von 1997 spätestens bis zum 31. Dezember 1998 in nationales Recht umsetzen und die Kommission davon in Kenntnis setzen.

**Roberto
Mastroianni**
Universität
Neapel

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteil vom 14. Juni 2001, Rechtssache C-207/00, Kommission gegen Italienische Republik, abrufbar unter: http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&numdoc=62000J0207&lg=DE

DE-EN-FR-IT

Da die Kommission keine entsprechende Mitteilung von der italienischen Regierung erhielt, leitete sie ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 des EG-Vertrags ein. Die italienische Regierung antwortete daraufhin, sie habe dem Senat einen Gesetzesentwurf (A.S. Nr. 1138) zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 97/36/EG vorgelegt und rechne mit dessen rascher Annahme.

Der Gerichtshof berücksichtigte dieses Argument jedoch nicht. Unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung befand er, dass die Frage, ob ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen verletzt hat, anhand der Lage zu beurteilen sei, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der Frist befand, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt wurde. Später eingetretene Veränderungen könnten vom Gerichtshof nicht berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall sei der Italienischen Republik in der mit Gründen versehenen Stellungnahme eine Frist von zwei Monaten ab Zustellung gesetzt worden. Da die Stellungnahme am 4. August 1999 zugestellt worden sei, sei die Frist am 4. Oktober 1999 abgelaufen.

Abschließend stellte der Gerichtshof daher fest, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/36/EG verstoßen habe, indem sie nicht fristgerecht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erließ, um den Artikeln 1 (c), 2 Abs. 1 und 2, 2a, 3a Abs. 3, 10 Abs. 1, 3 und 4, 12, soweit darin das Teleshopping geregelt wird, 13 und 16 Abs. 2 der Richtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG nachzukommen. ■

Rat der Europäischen Union: Weitere Aufmerksamkeit für den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde

Tarlach Mc
Gonagle
Institut für
Informations-
recht (IViR)
Universität
Amsterdam

Bei einer Sitzung zum Thema Kultur hat sich der Rat der Europäischen Union erst kürzlich wieder mit den Themen Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde beschäftigt. In seinem Fazit geht der Rat ausführlich auf die Instrumente und Initiativen ein, die in letzter Zeit in diesen Bereichen beschlossen wurden. Insbesondere reagiert der Rat hier auf den Evaluierungsbericht der Kommission vom 27. Februar 2001 zur Anwendung der Empfehlung 98/560/EG des Rates vom 24. September 1998 in bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde (siehe IRIS 2001-5: 4

2361. Tagung des Rates - Kultur, Pressemitteilung vom 21. Juni 2001, abrufbar unter:
<http://europa.eu.int/comm/avpolicy/c2361.htm>

EN

Rat der Europäischen Union: Informationsaustausch mit Beitrittskandidaten

Tarlach Mc
Gonagle
Institut für
Informations-
recht (IViR)
Universität
Amsterdam

Der Rat der Europäischen Union hat vor kurzem eine Entschließung zur Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten über den audiovisuellen Sektor verabschiedet. Konkret hat die Entschließung zum Ziel, die Schaffung eines geeigneten Rahmens für die Annahme und Umsetzung des *acquis communautaire* sicherzustellen, da dieser Entwicklung bei den Beitrittsverhandlungen eine Katalysatorfunktion zukommen könnte.

2361. Tagung des Rates - Kultur, Pressemitteilung vom 21. Juni 2001, abrufbar unter:
<http://europa.eu.int/comm/avpolicy/c2361.htm>

EN

Rat der Europäischen Union: Entschließung zur Förderung des Austauschs über Bedingungen für Berufskünstler

Tarlach Mc
Gonagle
Institut für
Informations-
recht (IViR)
Universität
Amsterdam

Der Rat der Europäischen Union hat vor kurzem eine Entschließung zum Informations- und Erfahrungsaustausch über die Bedingungen für Berufskünstler im Zusammenhang mit der Erweiterung der EU angenommen.

Diese Entschließung ruft zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den Beitrittskandidaten auf. Dieses Ziel folgte

2361. Tagung des Rates - Kultur, Pressemitteilung vom 21. Juni 2001, abrufbar unter:
<http://europa.eu.int/comm/avpolicy/c2361.htm>

EN

Europäische Kommission: Start des eEurope-Plus-Aktionsplans

Am 16. Juni 2001 lancierten die EU-Beitrittskandidaten einen Aktionsplan mit dem Titel „eEurope Plus“. Die mit Unterstützung der Europäischen Kommission vorbereitete Initiative ist das Ergebnis eines Prozesses, der mit der Europäischen Ministerkonferenz vom 11.-12. Mai 2000 in Warschau eingeleitet wurde, als die mittel- und osteuropäischen

und IRIS 1998-10: 5).

Der Rat begrüßte den Bericht zwar insgesamt, nahm aber Kenntnis von der darin enthaltenen Beobachtung, dass die Einbindung der Nutzer bei der Vorbereitung mangelhaft gewesen sei. Außerdem griff er die in dem Bericht geäußerten Vorbehalte bezüglich der Kürze der Frist auf, die für die vollständige Anwendung der Empfehlung gesetzt worden ist. Diese Erwägungen veranlassten den Rat, die Kommission aufzufordern, ihre Arbeit auf der Grundlage der bisher erzielten ermutigenden Ergebnisse fortzusetzen und zur weiteren Anwendung der Empfehlung beizutragen, indem sie auf europäischer Ebene den Informationsaustausch zum Jugendschutz in allen audiovisuellen Medien fördert. Darüber hinaus verlangte der Rat bis zum 31. Dezember 2002 einen Bericht der Kommission über den Einfluss der Empfehlung. Ferner befürwortete der Rat die weitere Förderung des Dialogs zwischen der Kommission und interessierten Kreisen mit dem Ziel, „Möglichkeiten zur Einführung technischer Systeme für die elterliche Kontrolle im digitalen Umfeld“ zu prüfen.

Daneben forderte der Rat die Mitgliedstaaten auf, durch den Austausch mit den interessierten Kreisen die Anwendung der Empfehlung auch weiterhin sicherzustellen. Zudem bat er die Mitgliedstaaten, einschlägige Informationen zur Entwicklung von Fertigkeiten, bewährten Praktiken und neuen Initiativen für den Jugendschutz in allen relevanten Bereichen bereitzustellen. ■

Untermauert wird die Entschließung durch eine Würdigung der „Bedeutung des audiovisuellen Sektors in der erweiterten Europäischen Union und [...] ihrer Rolle bei der Sicherung allgemeiner demokratischer Werte beim Erhalt und der Förderung der kulturellen Vielfalt Europas“. Die Entschließung erkennt an, dass die Verwirklichung des vollen Potenzials bestehender Foren und Netze eine entscheidende Voraussetzung für die Erreichung des Ziels ist, den Informationsaustausch im audiovisuellen Sektor zu verdoppeln. Darüber hinaus deutet sie die Möglichkeit an, verschiedene Wege der finanziellen Kooperation zwischen der EU und den Beitrittskandidaten (zum Beispiel das Phare-Programm) für audiovisuelle Zwecke auszuloten. ■

aus der Anerkennung des gemeinsamen Interesses aller betroffenen Länder an Informationen über bewährte Praktiken und Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene. Außerdem betont die Entschließung die Notwendigkeit einer angemessenen Vertretung der Künstler durch entsprechende Organisationen auf Gemeinschaftsebene.

Die Entschließung fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der „Entwicklung und Umsetzung“ dieses Informations- und Erfahrungsaustauschs mit der Kommission zusammenzuarbeiten. Die „Bedeutung der Arbeit der Künstler für das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Förderung der kulturellen Vielfalt in Europa sowie für die Entwicklung des internationalen Austauschs und der kulturellen Kontakte“ wird hervorgehoben, ebenso wie die Bedeutung der Mobilität und des freien Verkehrs von im Kulturbereich tätigen Personen. ■

Staaten beschlossen, unter Anlehnung an den Plan „eEurope“ einen eigenen Aktionsplan ins Leben zu rufen. Im Februar 2001 forderte die Kommission Zypern, Malta und die Türkei auf, sich den mittel- und osteuropäischen Ländern bei der Ausarbeitung des Plans anzuschließen.

Der Aktionsplan stellt auf die Übernahme aller strategischer Ziele von eEurope ab (siehe IRIS 2000-6: 5) und sieht dazu spezifische einzelstaatliche Maßnahmen und Fristen vor. Er enthält die drei Hauptziele des ursprüng-

Francisco
Javier Cabrera
Blázquez
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

lichen eEurope-Aktionsplans sowie die dort verankerten Indikatoren zur Überwachung und zum Benchmarking der

eEurope+ Action Plan, Juni 2001, abrufbar unter
http://europa.eu.int/information_society/international/candidate_countries/index_en.htm

EN

Europäische Kommission: Viviane Reding mahnt Änderung der Fernsehrichtlinie an

Am 22. Juni 2001 nahm die Europäische Kommissarin für Bildung und Kultur, Viviane Reding, auf einer Tagung des luxemburgischen RTL-Konzerns in Venedig zu den im Zuge des technologischen Wandels erforderlichen Änderungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ Stellung.

Irene Gentile
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

In einigen Bereichen, so die EU-Kommissarin, stellten die Neuentwicklungen in Technologie und Markt den bestehenden Rechtsrahmen vor ernsthafte Herausforderungen. Angesichts der neuen, durch die Digitaltechnik ermöglichten Werbe- und

Frau Viviane Reding, Mitglied der Europäischen Kommission, verantwortlich für Bildung und Kultur: „*Television without Frontiers: amending the directive*“ (Fernsehen ohne Grenzen: Änderung der Richtlinie). Management-Tagung des RTL-Konzerns, Venedig, 22 Juni 2001. Rede 01/304 abrufbar unter:
http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=SPEECH/01/30410IRAPID&lg=EN

EN

Europäische Kommission nimmt DVD-Regionalcodes unter die Lupe

Am 11. Juni 2001 fand in Stockholm unter schwedischem EU-Vorsitz der dritte Europäische Wettbewerbstag statt. In seiner Rede auf der von der Kommission ausgerichteten Veranstaltung ging EU-Wettbewerbsskommissar Mario Monti u.a. auf die Frage der Regionalcodes für *Digital Versatile Discs* (DVDs) ein. Bei DVD-Playern stellt ein Kodierungsmechanismus sicher, dass die Geräte nur DVD-Videos aus der Region des Players abspielen. Dieses gemeinsam von führenden Fir-

Francisco
Javier Cabrera
Blázquez
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Mario Monti, Europäischer Kommissar für Wettbewerbspolitik: „*Content, Competition and consumers: Innovation and Choice*“ (Inhalt, Wettbewerb und Verbraucher: Innovation und Wahl). Europäischer Wettbewerbstag. Rede 01/275 abrufbar unter:
http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=SPEECH/01/27510IRAPID&lg=EN

EN

Europäische Kommission: Unterstützung der Empfehlungen zur Förderung von Online-Behördendiensten

Eine vom schwedischen Ratsvorsitz und der Europäischen Kommission gemeinsam veranstaltete Konferenz mit dem Titel „E-Government im Dienst der europäischen Bürger und Unternehmen – was auf europäischer Ebene zu tun ist“ bot hohen Beamten aus 28 europäischen Ländern kürzlich Gelegenheit zur Unterstützung von Empfehlungen zur Entwicklung von Online-Behördendiensten.

Tarlach Mc
Gonagle
Institut für
Informations-
recht (IViR)
Universität
Amsterdam

Zentrale Ziele der Konferenz waren die Benennung und Förderung von E-Government-Diensten auf europäischer Ebene. Vorrang hat nach den allgemeinen Schlussfolgerungen der Konferenz unter anderem die Notwendigkeit zur Erarbeitung einer gemeinsamen Konzeption für die künftige Entwicklung von E-Government-Diensten. Eine solche Konzeption erfordert

„Spitzenbeamte aus ganz Europa vereinbaren Pläne für Online-Behördendienste“, Pressemitteilung vom 19. Juni 2001 (IP/01/859), abrufbar unter:
http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/01/85910IRAPID&lg=DE

DE-EN-FR

erzielten Fortschritte. Darüberhinaus gibt der Plan ein weiteres Ziel vor: die beschleunigte Schaffung der Grundlagen für die Informationsgesellschaft in den Beitrittsländern.

Die Ziele von eEurope Plus sollen bis 2003 umgesetzt werden. Danach werden die Ergebnisse und die Wirksamkeit des Plans bewertet. Im Lichte dieser Bilanz sollen der Bedarf an weiteren Empfehlungen ermittelt und politische Maßnahmen für Bereiche vorgeschlagen werden, die für die Beitrittsländer besonders wichtig sind. ■

Marketingmethoden müssten beispielsweise die Richtlinienbestimmungen über Werbung überdacht werden. Die breite Nutzung elektronischer Medien (Fernsehen, Internet, Computerspiele, Videokassetten und DVDs) durch Kinder erfordere überdies ein kohärentes System, das die Programminhalte nach deren Jugendauglichkeit einordne und die Schaffung entsprechender Filtervorrichtungen ermögliche. In einer neuen Medienlandschaft mit unbegrenzter Programmmenge stelle sich ferner die Frage, ob Quoten auch in Zukunft ein wirksames Mittel zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt und des Pluralismus darstellten oder ob ein flexibler Rechtsrahmen, der Innovation und Wandel fördere, nicht besser geeignet sei.

Die Kommissarin kündigte für Anfang 2002 die beabsichtigte Veröffentlichung von drei Studien, die jeweils die Auswirkung von Fördermaßnahmen für die Verbreitung und Produktion europäischer Fernsehprogramme, die technologische Entwicklung im audiovisuellen Sektor und neue Werbetechniken zum Gegenstand haben. Ein Vorschlag zur Änderung der Fernsehrichtlinie soll Ende 2002 zur Veröffentlichung vorliegen. ■

men der Film- und der Geräteindustrie eingeführte System soll gewährleisten, dass DVD-Videos von Filmen in einer bestimmten Region den Kinoerfolg dieser Filme in einer anderen Region nicht beeinträchtigen.

Da die DVD-Preise in der EU wesentlich höher liegen als in den USA, hat die Kommission in letzter Zeit mehrere Beschwerden über das Regionalcode-System erhalten, dass es der Filmindustrie erlaube, höhere DVD-Preise zu verlangen, weil die EU-Konsumenten künstlich am Kauf von Übersee-DVDs gehindert würden. EU-Kommissar Monti erklärte, die Kommission habe nach Eingang der Beschwerden mehrere Filmkonzerne angeschrieben. Die Kommission dulde kein System, das größeren Schutz als die geistigen Eigentumsrechte biete, wenn es als Vorwand diene, um den Firmen künstlich hohe Preise zu sichern oder den Verbrauchern keine Wahl zu lassen. ■

nach den Schlussfolgerungen eine klare Dezentralisierung und eine genau definierte Rollenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und den betreffenden Institutionen der Europäischen Union. Durch die Lösung von Datenschutz- und Sicherheitsproblemen müsse dem vorherrschenden Misstrauen gegenüber neuen Technologien entgegengewirkt werden. Außerdem seien Maßnahmen „zur stärkeren Öffnung der Regulierungsprozesse der EU und nationaler Verwaltungen und zur Einbeziehung der Bürger“ erforderlich.

Die Konferenz fand im Rahmen des Aktionsplans eEurope 2002 statt. Dieser vom Ministerrat und von der Europäischen Kommission formulierte Plan wurde im Juni 2000 vom Europäischen Rat verabschiedet (siehe IRIS 2000-6: 5). Er betont die Bedeutung der Entwicklung effizienter Online-Dienste durch die öffentliche Verwaltung für Bürger und Unternehmen, sowohl auf nationaler Ebene als auch auf der Ebene der EU-Institutionen. Bedeutsam war auch die Zusammensetzung der Konferenzteilnehmer: Zum ersten Mal sind hohe Beamte aus den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Ländern, den Beitrittskandidaten und den europäischen Institutionen zusammengelassen, um über diese Fragen zu beraten. ■

Europäische Kommission: Mehr Sicherheit im Internet

**Tarlach Mc
Gonagle**
Institut für
Informations-
recht (IViR)
Universität
Amsterdam

Auf einen Aufruf des Stockholmer Gipfels vom 23. - 24. März 2001 hin hat die Europäische Kommission kürzlich mehrere strategische Empfehlungen ausgesprochen, die zu einem sichereren Internet für Bürger und Unternehmen beitragen sollen.

Ein zentrales Ziel der angestrebten Maßnahmen ist die

„Kommission macht das Internet sicherer“, Pressemitteilung (IP/01/794) vom 6. Juni 2001, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/01/794101RAPID&lg=DE

„Sicherheit der Netze und Informationen – Vorschlag für einen europäischen Politikansatz“, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 6. Juni 2001, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/information_society/eeurope/news_library/new_documents/index_de.htm

DE-EN-FR

Sensibilisierung der Nutzer. Koordination und Kooperation auf europäischer Ebene sollen helfen, ein sogenanntes „europäisches Warn- und Informationssystem“ zu stärken. Vorrang erhält auch die Unterstützung für (i) die Entwicklung technischer Lösungen zur Verbesserung der Sicherheit und (ii) die marktorientierte Standardisierung und Zertifizierung in diesem Bereich. Empfohlen werden den Mitgliedstaaten ferner nationale Gesetzgebungsinitiativen sowie die Aufnahme „wirksame(r) und interoperable(r) Informationssicherheits-Lösungen [...] in ihre Tätigkeiten im Bereich elektronischer Behördendienste und elektronischer Beschaffungsverwaltung“. Abschließend wird die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Erreichung der anderen Ziele betont. ■

NATIONAL

RUNDFUNK

AT – Änderung des Rundfunkgesetzes beschlossen

Am 27. Juni 2001 wurde vom Verfassungsausschuss des Nationalrats eine tief greifende Änderung des den Österreichischen Rundfunk (ORF) regelnden Rundfunkgesetzes (das in Zukunft auch offiziell den präziseren Kurztitel „ORF-Gesetz“ tragen soll) beschlossen; mit der Beschlussfassung im Plenum des Nationalrats ist für den 5. Juli 2001 zu rechnen.

Die Gesetzesänderung wird dem Wirtschaftskörper ORF eine neue Rechtsform geben: Per 1. Januar 2002 soll er in eine Stiftung öffentlichen Rechts umgewandelt werden. Als Stiftungszweck wird die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags festgeschrieben, Begünstigter der Stiftung wird die Allgemeinheit sein. Im Interesse größtmöglicher Unabhängigkeit des ORF wird die Stiftung keinen Eigentümer haben.

Als Organe des ORF sieht der Gesetzentwurf einen Stiftungsrat, einen Generaldirektor, einen Publikumsrat und eine Prüfungskommission vor. Die Zusammensetzung des jeweils für vier Jahre gewählten zukünftigen Stiftungsrates ist an jener des gegenwärtigen ORF-Kuratoriums orientiert. Die Befugnisse des Stiftungsrates gehen jedoch über jene des ORF-Kuratoriums deutlich hinaus; dafür haben die Mitglieder des Stiftungsrates dieselbe Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit wie die Mitglieder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft. Der Generaldirektor – er ersetzt den Generalintendanten – wird mit einem allgemeinen Weisungsrecht ausgestattet. Bestellt wird er vom Stiftungsrat, wobei die Wahl mit einfacher Mehrheit erfolgt, während für eine Abwahl wie bisher eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Die Amtsperiode ist mit fünf Jahren festgesetzt. Politische Mandatäre, Funktionäre von Gebietskörperschaften und Angestellte politischer Parteien, Klubs und Bildungseinrichtungen sowie Mitarbeiter in Ministerbüros dürfen nicht mehr

Albrecht Haller
Universität Wien

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – RFG), BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2001 und das Arbeitsverfassungsgesetz 1974, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2000 geändert werden

DE

in den Organen des ORF vertreten sein. Die Rechtsaufsicht über den ORF obliegt laut Gesetzentwurf dem Bundeskommunikationssenat.

Der öffentlich-rechtliche Auftrag wird in einen (technischen) Versorgungsauftrag und einen (inhaltlichen) Programmauftrag gegliedert:

In technischer Hinsicht hat der ORF wie bisher drei österreichweite und neun bundeslandweite Hörfunkprogramme sowie zwei österreichweite Fernsehprogramme auszustrahlen und kann überdies einen Auslandsdienst mit einem öffentlich-rechtlichen Internet-Service veranstalten. Daneben werden der Teletext und mit den Rundfunkprogrammen in Zusammenhang stehende Online-Dienste in den Versorgungsauftrag integriert. Neben die klassischen öffentlich-rechtlichen Aufgaben kann der ORF weiterhin kommerzielle, gewinnorientierte Aktivitäten setzen (z. B. Spartenprogramme ausstrahlen). Diese müssen aber, wie es auch die EU vorschreibt, organisatorisch und rechnerisch vom öffentlich-rechtlichen Auftrag getrennt werden. Auch dürfen hierfür keine Programmgebühren verwendet werden. Für die Durchführung der kommerziellen Aktivitäten, die im Übrigen der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedürfen, kann der ORF Tochtergesellschaften gründen.

Völlig neu formuliert und inhaltlich ausgeweitet wurde der Programmauftrag des ORF. Dieser umfasst künftig zum Beispiel auch die Förderung des Verständnisses für die europäische Integration. Außerdem ist der ORF angehalten, im Rahmen des Gesamtprogramms gleichwertig anspruchsvolle Inhalte anzubieten und das Programm so zu gestalten, dass jedenfalls in den Hauptabendprogrammen (20 bis 22 Uhr) in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl stehen.

Die Bestimmungen betreffend Werbung und Patronanzsendungen werden in manchen Bereichen strenger gefasst als bisher. Vor allem wird die Zulässigkeit von *Product-Placement* und Unterbrecherwerbung eingeschränkt. Untersagt ist künftig auch die Bewerbung von ORF-Hörfunkprogrammen im Fernsehen und umgekehrt, soweit es sich nicht um einzelne Sendungshinweise handelt. Die vorgenommenen Einschränkungen seien notwendig, um privaten Fernsehveranstaltern ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten zu bieten, heißt es in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf. ■

AT – Erstmals terrestrisches Privatfernsehen

Neben privatem Kabel- und Satelliten-Fernsehen wird in Österreich bald auch privates terrestrisches Fernsehen zulässig sein: Voraussichtlich am 5. Juli 2001 wird der Nationalrat ein „Privatfernsehgesetz“ beschließen, das einerseits die Veranstaltung von Fernsehen auf drahtlosem terrestrischem Weg (terrestrisches Fernsehen) und andererseits die schon bisher zulässige Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen in Kabelnetzen (Kabelrundfunk) und über Satellit (Satellitenrundfunk) regelt; dieses Gesetz soll mit 1. August 2001 in Kraft treten (zu welchem Zeitpunkt das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz aufgehoben wird).

Das künftige Privatfernsehgesetz sieht zwei Arten von Zulassungen für die Veranstaltung von analogem terrestrischem Privatfernsehen vor: Zum einen soll ein bundesweiter Sender mit einem Versorgungsgrad von mindestens 70 % der österreichischen Bevölkerung genehmigt werden. Zum anderen ist geplant, lokales bzw. regionales terrestrisches Privatfernsehen zuzulassen; dafür sollen auch jene Frequenzen zur Verfügung stehen, die derzeit vom Österreichischen Rundfunk (ORF) zu bestimmten Zeiten für seine Regional-sendungen genutzt werden.

Die Vergabe der Zulassungen für analoges terrestrisches Fernsehen obliegt der Medienbehörde KommAustria und soll nach öffentlicher Ausschreibung erfolgen. Dabei hat die KommAustria für die Vergabe der bundesweiten Frequenzkette folgende Auswahlkriterien heranzuziehen: Meinungsvielfalt, breites Programmangebot, Anteil an eigen gestalteten Programmen, Versorgungsgrad sowie Österreich-Bezug im Programm. Erst in einem zweiten Schritt sollen – übrig gebliebene – regionale bzw. lokale Frequenzen vergeben werden, wobei für die Zulassung ähnliche Auswahlkriterien

Albrecht Haller
Universität Wien

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G)

DE

gelten wie für den bundesweiten Sender, allerdings zusätzlich auf regionalen bzw. lokalen Bezug des Programms Wert gelegt wird. Nach Erteilung der Zulassungen haben die Zulassungsinhaber sicherzustellen, dass innerhalb von zwölf Monaten der Sendebetrieb aufgenommen wird. Für Kabel- und Satelliten-TV werden die Bestimmungen aus dem Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz übernommen, gleiches gilt auch für inhaltliche Vorgaben, Werbebeschränkungen und das Redaktionsstatut.

Jene Frequenzen, die von keinem Privatsender beantragt werden, und die Frequenzen, die aufgrund der durchgeführten Frequenzstudie zusätzlich zur so genannten „Dritten Frequenzkette“ zur Verfügung stehen, sollen für die Einführung von digitalem terrestrischem Fernsehen verwendet werden. Um die Digitalisierung zu beschleunigen, sieht das Privatfernsehgesetz vor, eine Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ einzurichten, an der sich alle interessierten Kreise (Industrie, Handel, Wissenschaft, Netzbetreiber, Länder, Verbraucher etc.) beteiligen können und die auch dem ORF offen steht. Diese Plattform soll in Zusammenarbeit mit der Medienbehörde KommAustria wesentliche Vorarbeiten in Bezug auf die Einführung von digitalem terrestrischem Fernsehen und von digitalen Zusatzdiensten in Österreich leisten. Nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes soll in weiterer Folge ein Multiplex-Betreiber lizenziert werden, der den Aufbau der technischen Infrastruktur zur Verbreitung digitaler Signale übernimmt.

Im Zuge der Zulassung von terrestrischem Privatfernsehen werden auch die Beteiligungsbeschränkungen für private TV-Sender neu gefasst, wobei sich die vorgesehenen Regelungen an das Konzept des Privatradiogesetzes (siehe IRIS 2001-4: 3) anlehnen. Durch eine „Überschneidungsregel“ wird ausgeschlossen, dass ein einzelnes Medienunternehmen gleichzeitig die bundesweite Frequenzkette als auch regionale bzw. lokale Frequenzen für terrestrisches Privatfernsehen erhält. Mehrere regionale bzw. lokale Zulassungen sind nur dann möglich, wenn die Versorgungsgebiete der Sender einander nicht überschneiden. Mit einer „Reichweitenregel“ wird schließlich verhindert, dass Medienunternehmen, die bereits in anderen Medienbereichen – Radio, Kabelnetzinfrastruktur, Tagespresse oder Wochenpresse – eine sehr starke Marktposition einnehmen (Reichweite oder Versorgungsgrad von mehr als 30 %), zusätzlich Privatfernsehen veranstalten. ■

CH – Änderung der Radio- und Fernsehverordnung

Der schweizerische Bundesrat hat auf seiner Sitzung vom 26. Juni 2001 eine Revision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) beschlossen, die am 1. August 2001 in Kraft tritt.

Der Werbegriff wird dem geänderten Übereinkommen des Europarats zum grenzüberschreitenden Fernsehen angepasst, welches durch das Parlament im Jahre 2000 genehmigt worden ist. Dies bedeutet, dass die Eigenwerbung eines Veranstalters, d.h. die Förderung von eigenen Produkten und Dienstleistungen (*Merchandising*), den Werbebestimmungen (Trennungsgebot, maximale Werbezeit) unterliegt. Nicht als Eigenwerbung gelten weiterhin Hinweise auf eigene Programme und Begleitmaterialien. Parallel zur Veränderungsänderung wird das Radiowerbeverbot in der SRG-Konzession so modifiziert, dass den SRG-Radios auch weiterhin gewisse Möglichkeiten zur Eigenwerbung (z.B. Vertrieb von Tonträgern mit Radiosendungen) offen stehen. Diese Anpassung bewirkt keinen Ausbau der Werbemöglichkeiten in SRG-Radioprogrammen, sondern führt lediglich den bisherigen Zustand weiter.

Dr. Oliver
Sidler,
Rechtsanwalt,
Zug

Der Bundesrat hat weiter entschieden, die Pflicht der Kabelnetzbetreiber, bestimmte Programme in ihr Angebot aufzunehmen (*must-carry-rule*), zu lockern. Die Kabelnetzbetreiber sollen in der Programmwahl nur dort eingeschränkt werden, wo dies für die Erfüllung des *Service public* durch die SRG notwendig erscheint. Fernsehprogramme, die hauptsächlich aus Teilen anderer Programme bestehen, sollen von der *must-carry-rule* ausgenommen werden. Diese neue Bestimmung kommt beispielsweise beim SRG-Programm „SF Info“ zur Anwendung. Dieses Angebot wiederholt Sendungen, welche in anderen SRG-Programmen bereits ausgestrahlt worden sind.

Eine weitere Änderung der Radio- und Fernsehverordnung betrifft die Inkassofirma Billag AG, welche nun auf Gesuch hin alle Alters- oder Invalidenrentenberechtigten, die Ergänzungsleistungen erhalten, von der Gebührenzahlungspflicht befreien muss. Mit dieser Änderung entspricht der Bundesrat einem Entscheid des Bundesgerichts vom 5. Januar 2001, der die bisherige Regelung als rechtsungleich und daher verfassungswidrig eingestuft hat. Zudem werden stark pflegebedürftige Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeheimen explizit von der Pflicht befreit, der Billag AG den Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen zu melden. ■

CH – Teleclub darf „d-Box“-Decoder in der Schweiz nicht benutzen

Die Teleclub AG muss bei der geplanten Einführung des digitalen Fernsehens auf die vorgesehene „d-Box“ verzichten

und ein Umwandlungsgerät mit einer offenen Schnittstelle einsetzen. In seinem Entscheid vom 5. Juni 2001 wies der schweizerische Bundesrat eine Beschwerde der Teleclub AG gegen den Entscheid des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ab.

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, die „d-Box“-Technologie unterstütze ein geschlossenes Verschlüsselungssystem, dass die Angebots- und Meinungsvielfalt sowie den Integrationsauftrag des Fernsehens gefährde.

Die Teleclub AG, eine 40%ige Tochter der deutschen Kirch-Gruppe, beabsichtigte, digitales Pay-TV mit Hilfe von „d-Box“-Decodern einzuführen. Mit dieser Technologie ist es möglich, Programme mit Hilfe einer speziellen Empfangsausstattung, der sogenannten Set-Top-Box, die gratis an alle Abonnenten des verschlüsselten Senders vergeben werden sollte, zu entschlüsseln. Die Set-Top-Box wandelt außerdem die digitalen Satellitensignale in analoge Signale für den Fernseher um. Die Rechte am Verschlüsselungscode liegen bei der Firma Betaresearch, einer 100%igen Tochter der Kirch-Gruppe.

Laut UVEK stellt diese Technologie für die Abonnenten

Patrice Aubry
Rechtsanwalt
(Genf)

Pressemitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 6. Juni 2001, einzusehen auf der Website der Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter: http://www.admin.ch/cp/d/3b1e5985_1@fwsrv.g.bfi.admin.ch.html

FR-DE

CZ – Neues Rundfunkgesetz

Das Parlament der Tschechischen Republik hat ein neues Rundfunkgesetz verabschiedet, gegen das der Präsident der Republik sein Veto eingelegt hat. Grund für die Ablehnung war, dass das Gesetz keine Konkurrenz auf dem Markt ermögliche, da die bisherigen Veranstalter praktisch einen Anspruch auf automatische Verlängerung der Zulassung besäßen. Die Zweite Kammer des Parlaments hat jedoch das Veto am 26. Juni 2001 überstimmt. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG (Fernsehrichtlinie) und sollte auch einige neu auftretende Problemfelder aufgreifen. Die Definitionen des Gesetzes stehen daher im Einklang mit den Bestimmungen der Fernsehrichtlinie, respektive des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen.

Das Gesetz beinhaltet v.a. Bestimmungen über die Vergabe von Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk. Die Erteilung der Zulassung erfolgt durch den Rundfunkrat, der wie bisher durch die Zweite Kammer des Parlaments gewählt wird. Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der Verlängerung einer Zulassung. Die Zulassung kann danach einmal verlängert werden – im Fernsehen um 12 Jahre und im Hörfunk um 8 Jahre –, wenn keine schweren oder sich wiederholenden Verstöße gegen gesetzliche Regelungen von Seiten des Veranstalters aufgetreten sind. Ein vereinfachtes Zulassungsverfahren sieht das Gesetz für Sendungen vor, die im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen für einen beschränkten Zeitraum verbreitet werden. Für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen ist nur eine Registrierung erforderlich, auf die bei der Erfüllung der festgesetzten Bedingungen Anspruch besteht. Änderungen in den Eigentumsver-

Jan Fučík
Rundfunkrat der
Tschechischen
Republik Prag

Zákon č. /2001 Sb. o zhlásovém a televizním vysílání (Rundfunkgesetz) 2001

CS

FR – Streit zwischen TPS und Canal+: Wettbewerbsrat erneut angerufen

Der Streit zwischen dem französischen Anbieter von Satelliten-Programmpaketen TPS und seinem Pay-per-View-Dienst Multivision, einerseits, und seinem Konkurrenten Canal+ und dessen Sender Kiosque, andererseits, nimmt kein Ende (siehe IRIS 1999-2: 7, IRIS 1999-7: 8 und IRIS 2000-6:

ein geschlossenes System dar, da nur ein Verschlüsselungssystem verwendet wird und nur solche Programme empfangen werden können, die den gleichen Verschlüsselungscode wie die Kirch-Gruppe verwenden. Beabsichtigt ein Fernsehkonsument, anders verschlüsselte Programme bzw. von einem anderen Sender ausgestrahlte Programme zu empfangen, muss er eine zusätzliche Set-Top-Box erwerben, es sei denn, der betroffene Drittveranstalter schließt einen Lizenzvertrag mit Betaresearch ab. Die „d-Box“-Technologie schränkt somit die Angebotsvielfalt im Pay-TV ein. Der Bundesrat bestätigte dementsprechend den Entscheid des UVEK, der den Einsatz einer offenen Schnittstelle und des international anerkannten Systems Multicrypt für Verschlüsselung und Zugangskontrolle gefordert hatte. Dank dessen offener Schnittstelle kann der Fernsehkonsument in diesem System mit der gleichen Set-Top-Box auf verschiedene Weise verschlüsselte Programme empfangen.

Der Bundesrat wies darauf hin, seine Position stimme mit der des Europäischen Parlaments überein, das in einer legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (KOM(2000) 384 - C5-0433/2000 - 2000/0186(COD)) die Verpflichtung der Programmanbieter zu offenen Schnittstellen vorschlägt, um so die Angebots- und Meinungsvielfalt sowie den Integrationsauftrag des Fernsehens sicherzustellen. ■

hältnissen sind nach Erteilung einer Zulassung der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wobei bestimmte Änderungen der Zustimmung der Regulierungsbehörde bedürfen. Die Vorschriften zur Förderung der europäischen und unabhängigen (Auftrags-) Produktion entsprechen europäischem Recht. Rundfunkveranstalter haben der Regulierungsbehörde über die Erfüllung dieser Quoten zu berichten.

Das Gesetz regelt auch die Übertragung von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung. Die Liste mit den betreffenden Ereignissen wird durch eine Bekanntmachung des Ministeriums für Kultur in Absprache mit dem Rundfunkrat bestimmt. Es handelt sich bislang um die Olympischen Spiele, Fußball Welt- und Europameisterschaften, Leichtathletik- und Eishockeyweltmeisterschaften.

Berichterstattung und Informationssendungen sollen im Grundsatz den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen. Das Gesetz regelt darüber hinaus die Dauer und andere Bedingungen der Werbung und des Teleshoppings für die Bereiche des privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Neu eingefügt werden auch die rechtliche Möglichkeit von Teleshopping-Fenstern und ausschließlich für Eigenwerbung oder Teleshopping vorgesehene Programme. Geregelt ist auch die Kurzberichterstattung im Sinne der Europaratskonvention. Das neue Gesetz beinhaltet zudem Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt; die Medienkonzentration soll damit auf nationaler wie auf lokaler Ebene beschränkt werden.

Die Regulierungsbehörde entscheidet als Aufsichtsbehörde über Verletzungen des Gesetzes und kann als Sanktion Geldstrafen auferlegen oder den Entzug der Zulassung oder Untersagung der Weiterverbreitung verfügen.

Durch das neue Rundfunkgesetz wird das bisherige Rundfunkgesetz (Gesetz Nr. 468/1991 vom 30. Oktober), aber auch das bisherige Gesetz über den Rundfunkrat (Gesetz Nr. 103/1992 vom 21. Februar) ersetzt und so auch die Position und Aufgaben des Rundfunkrats geregelt. ■

7). Multivision und TPS hatten den Wettbewerbsrat Anfang 2001 erneut angerufen mit der Begründung, Canal+ habe am 20. Mai 2000 ein allgemeines Abkommen mit bestimmten Organisationen der Kinoindustrie abgeschlossen, dessen Bestimmungen zusammen mit denen der Verträge, die die Produzenten an die Gesellschaft Kiosque binde, dazu führten, dass die Exklusivrechte zur Ausstrahlung durch Pay-per-View-Dienste 24 Monate ausschließlich der Tochter-

Amélie
Blocman
Légipresse

gesellschaft von Canal+ zukämen. Die Hersteller französischer Filme seien folglich nicht in der Lage, Fernseh-ausstrahlungsrechte an Multivision abzutreten. Die Kläger argumentierten, Canal+ missbrauche damit seine marktbeherrschende Stellung, um die Kontrolle über den Pay-per-View-Sektor zu behalten. Die Vorgehensweise von Canal+ besteht darin, dass die Gesellschaft Kiosque die Exklusivrechte für jüngere französische Filme zur Ausstrahlung im Pay-per-View aufkauft und diese Rechte 24 Monate lang ab Kinoerstaufführung für sich in Anspruch nimmt (wobei ihr diese vertraglich lediglich für drei Monate zustehen). Der Wettbewerbsrat bewertet die Auswirkungen dieser Praxis als

Conseil de la concurrence, décision n° 01-MC-01 du 11 mai 2001 relative à une saisine et à une demande de mesures conservatoires présentées par Multivision et TPS (Wettbewerbsrat, Entscheid Nr. 01-MC-01 vom 11. Mai 2001 bezüglich einer von Multivision und TPS eingereichten Beschwerde sowie eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz)

FR

GB – Neue Regierung signalisiert „weit reichende aufsichtsrechtliche Änderungen

Bei der Ankündigung des Gesetzgebungsprogramms der neuen Labour-Regierung am 20. Juni im *House of Lords* sagte die Königin, es solle „ein Gesetzentwurf zur Schaffung einer einzigen Regulierungsbehörde für die Medien- und Kommunikationsindustrie und zur Reform der Regulierung im Rundfunk- und Telekommunikationsbereich veröffentlicht werden“.

Vorausgehen wird dem Gesetzentwurf in den nächsten Wochen voraussichtlich eine Gesetzesvorlage zur Gründung des *OFCOM*, der einheitlichen Regulierungsbehörde, die die Aufgaben der *Broadcasting Standards Commission* (Kommission für Rundfunkstandards), der *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission), des *OfTel* (Amt für Telekommunikation), der *Radiocommunications Agency* (Amt für Funkkommunikation) und der *Radio Authority* (Radiobehörde) übernehmen soll (siehe IRIS 2001-1: 8).

David Goldberg
DeeJgee
Research/
Consultancy

Rede der Königin, abrufbar unter:

http://www.publications.parliament.uk/pa/ld199900/ldhansrd/pdvn/lds01/text/10620-01.htm#10620-01_head0

„Regulators Work Together to Lay the Foundations for OFCOM“ (Regulierer arbeiten zusammen, um die Grundlagen für OFCOM zu legen), Gemeinsame Pressemitteilung der fünf im obigen Text genannten Regulierungsstellen im Kommunikationsbereich, abrufbar unter: <http://www.ofcom.gov.uk/press/20jun01.htm>

IE – Politische Werbung

Das kürzlich in Irland abgehaltene Referendum über den Vertrag von Nizza hat den Streit um politische Werbung teilweise neu entfacht. In der vorausgegangenen Kampagne durften die Aktivisten beider Seiten im nationalen und lokalen Hörfunk und Fernsehen keine Werbung mit Bezug zu dem Referendum schalten.

Nach § 10 Abs. 3 des *Radio and Television Act* (Hörfunk- und Fernsehgesetz) von 1988 ist in Hörfunk und Fernsehen die Ausstrahlung von Werbung zu religiösen oder politischen Zwecken oder mit Bezug zu einer Arbeitsstreitigkeit verboten. Frühere Klagen gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung waren erfolglos geblieben (siehe IRIS 1998-9: 6 (politische Werbung); IRIS 1998-1: 6 und IRIS 1998-7: 9 (religiöse Werbung)).

Bei der Kampagne zum Referendum über den Vertrag von Nizza richtete ein irischer Geschäftsmann eine Website ein,

Candelaria van
Strien-Reney
Juristische
Fakultät
National
University of
Ireland, Galway

„Ban prevents activists from placing radio ads“ (Verbot hindert Aktivisten an der Platzierung von Radiowerbung), *The Irish Times*, 2. Juni 2001, abrufbar unter: <http://www.ireland.com/newspaper/ireland/2001/0602/courts14.htm>

schwerwiegend und unmittelbar. Zum einen werde der betroffene Markt durch die Schwächung der Gesellschaft *Multivision* geschädigt, deren finanzielle Situation ohnehin defizitär sei und die im Pay-per-View-Markt der einzige Konkurrent von *Kiosque* sei. *Multivision* sei durch dieses Vorgehen nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Ausstrahlungsquoten französischer Filme nachzukommen. Dies könne dazu führen, dass ihre Betriebsvereinbarung mit dem *CSA* nicht erneuert werde. Letzterer könnte *Multivision* mit Sanktionen belegen, die bis zum Entzug der Sendelizenz gehen könnten. Zum anderen vertritt der Rat die Auffassung, eine geringere Auswahl an attraktiven neueren Filmen für die Fernsehteilnehmer im Pay-per-View-Sektor stelle eine Verletzung der Verbraucherinteressen dar. Zwar erklärte sich die Gesellschaft *Kiosque* letzten Endes dazu bereit, mit Ausnahme von fünf Filmen im Pay-per-View-Bereich auf Exklusivrechte zu verzichten, doch ist der *CSA* der Meinung, eine solche, wenn auch auf fünf Filme eingeschränkte Vorgehensweise behindere auf lange Sicht den Wettbewerb, da davon auszugehen sei, dass diese fünf Filme eben wegen ihrer besonderen Attraktivität ausgewählt würden. Aus diesem Grunde verpflichtete der Rat Canal+ und *Kiosque* dazu, ausnahmslos bis zu einer Sachentscheidung sowohl vom direkten als auch vom indirekten Erwerb von Exklusivrechten zur Ausstrahlung jüngerer französischer Filme im Pay-per-View-Sektor abzusehen. ■

Der Gesetzentwurf, der sich mit weiter gefassten Fragestellungen wie etwa mit Eigentumsverflechtungen im Medienbereich beschäftigen wird, wird möglicherweise noch dieses Jahr zur Konsultation veröffentlicht. Er soll im Herbst 2002 ins Parlament eingebracht werden.

Die Unternehmensberatung Towers Perrin wurde von den Leitern der fünf bestehenden Regulierungsstellen beauftragt, den Ablauf für die Gründung der neuen Regulierungsbehörde festzulegen.

„Towers Perrin wird zunächst folgende Aufgaben haben:

- einen klaren Gesamtüberblick über die Funktionen, Prozesse, Strukturen und Ressourcen in den bestehenden Organisationen zu gewinnen,
- die Optionen für das *OFCOM* in diesen vier Bereichen zu beurteilen,
- Kriterien zur Evaluierung dieser Optionen vorzuschlagen,
- einen klaren Zeitplan für die Arbeitsetappen zu erarbeiten, die erforderlich sind, um von dem gegenwärtigen Stand bis zum Jahr 2003 zu einem voll funktionsfähigen *OFCOM* zu gelangen.“

Die Unternehmensberatung muss einem aus den fünf Behördenleitern sowie aus Vertretern des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Kultur, Medien und Sport bestehenden Lenkungsausschuss bis Ende August 2001 Bericht erstatten. ■

die sich für ein „Nein“ einsetzte. Für diese Website wollte er auf einer lokalen Radiostation werben, was ihm aufgrund des Gesetzes von 1988 jedoch verwehrt blieb. Künftig wird § 65 des neuen *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) von 2001 (siehe IRIS 2001-4: 9) religiöse Werbung in begrenztem Umfang erlauben, doch das Verbot der politischen Werbung wird bestehen bleiben.

Während der jüngsten Kampagne waren Sendungen, die von der *Referendum Commission* in Auftrag gegeben waren, von dem allgemeinen Verbot politischer Werbung befreit, weil sie auf neutrale Weise einen öffentlichen Informationsdienst bereitstellten. Die *Referendum Commission* ist ein unabhängiges Gremium, das die Regierung vor einem Referendum einsetzen kann. Sie informiert auf einfache und objektive Weise über beide Seiten der geplanten Änderung. Erstmals wurde die Kommission gebildet, nachdem mit Erfolg gegen die Art und Weise geklagt worden war, wie der nationale Sender *RTE* bei einem Referendum zum Thema Ehescheidung nicht in Anspruch genommene Sendezeit verteilt hatte (siehe IRIS 1998-6: 7 and IRIS 2000-2: 7). ■

KZ – Massenmediengesetz novelliert

Yana Sklyarova
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik

Am 3. Mai 2001 hat der Präsident der Republik Kasachstan, Nursultan Nazarbajev, mit seiner Unterschrift verschiedene Änderungen des bestehenden Massenmediengesetzes von 1999 in Kraft gesetzt.

Die zuvor vom Parlament verabschiedeten Änderungen betreffen die Bedingungen für die Weiterverbreitung nicht-kasachischer Programme. Art. 14 des (novellierten) Gesetzes begrenzt den Zeitanteil für die Weiterverbreitung ausländischer Fernseh- und Hörfunkprogramme und legt einen Zeitrahmen fest, in dem die Sender ihre Pläne an die neuen Regelungen anpassen müssen. Ab 1. Januar 2002 darf die Weiterverbreitung ausländischer Programme 50 Prozent der Gesamtsendezeit nicht mehr überschreiten, und ab 1. Januar

Gesetz O vnesenii izmeneniy i dopolneniy v zakon RK "O sredstvakh massovoy informatsii" (Novellierung des Massenmediengesetzes), am 14. Mai 2001 in der Yuridicheskaya gazeta veröffentlicht und auch in russischer Sprache abrufbar unter:
www.internews.kz/rus/law/law2900.htm

KK-RU

NL – Kabinett billigt Lizenzvergabeverfahren für DVB-T

Marieke Berghuis
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität
Amsterdam

Das niederländische Kabinet (der Ministerrat) hat dem Vorschlag des Ministers für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Rick van der Ploeg, zur Vergabe von Lizenzen für DVB-T (*Digital Video Broadcasting – Terrestrial*) zugestimmt. Eine Lizenz – für vier der fünf von der Regierung zu vergebenden Multiplexe – soll einem kommerziellen Betreiber aufgrund eines sogenannten *Beauty Contests* (Kriterienwettbewerb) zugesprochen werden. Die Lizenz für den fünften Multiplex soll an die öffentlich-rechtlichen Sender gehen. Die Kapazität soll zu mindestens 80 % zur Ausstrahlung

„Kabinet stemt in met procedure voor vergunning van digitale ethertelevisie“, Pressemitteilung des Kabinetts vom 1. Juni 2001, abrufbar unter:
http://www.minaz.nl/nieuws/persber_minraad/index.html
Grundsätze des Ministerrats für die Vergabe von Frequenzen für das digitale terrestrische Fernsehen, Kamerstukken II 2000-2001, 24 095, Nr. 70, abrufbar unter:
<http://www.overheid.nl/op/>

NL

SK – Erste Änderung des Gesetzes über Rundfunk und Weiterverbreitung

Eleonora Bobáková
Abt.
Internationale
Beziehungen und
europäische
Angelegenheiten
des Rates für
Rundfunk und
Weiterverbreitung

Am 1. Mai 2001 ist das neue *Zákon o reklame a doplnení niektorých zákonov* (Gesetz über Werbung und über Änderungen bestimmter Vorschriften) in Kraft getreten. Es löst das *Zákon o reklame v znení neskorších predpisov* (Gesetz über Werbung) von 1996 ab und ändert erstmals das *Zákon o vysielaní a retransmisii* (Gesetz über Rundfunk und Weiterverbreitung) von 2000.

Die wichtigste Änderung ist die Umsetzung des Konzepts der vergleichenden Werbung in das neue Werbegesetz von 2001. Vergleichende Werbung war bisher nicht zulässig, und der Anstoß, sich mit dieser Art von Werbung zu befassen, ergab sich aus den Bemühungen zur Harmonisierung der slowakischen Gesetzgebung mit dem EU-Recht.

Die allgemeinen Bedingungen, unter denen von vergleichender Werbung Gebrauch gemacht werden darf, sind in dem Werbegesetz festgelegt. So darf vergleichende Werbung

Alle oben genannten Rechtsdokumente sind in slowakischer Sprache abrufbar unter:
<http://www.zbierka.sk>

SK

2003 müssen die Sender diesen Anteil auf 20 Prozent senken. Ausgenommen von dieser Begrenzung sind jedoch Kabelrundfunkdienste und MMDS (*Microwave Multipoint Distribution Services*). Durch die Verabschiedung der Gesetzesnovelle wird sich die Gesamtsendezeit der kasachischen Kanäle, die nicht in ausreichendem Umfang einheimische Programme produzieren können, voraussichtlich reduzieren.

Weitere Änderungen dehnen den Geltungsbereich des Massenmediengesetzes auf Verbreitungsformen wie die „periodische oder kontinuierliche Verbreitung von Massinformationen“ über öffentlich zugängliche Telekommunikationsnetze aus. Das Gesetz definiert eine Website als „elektronische Demonstrationsseite einer natürlichen oder juristischen Person, die durch spezifische technische Mittel und Programme erstellt wird, wobei der Inhaber Informationen zur Massenverbreitung bereitstellt“. Nach der Novellierung fallen nun auch Websites als Massenmedium unter die Bestimmungen des Massenmediengesetzes. Ihre Inhaber und Bearbeiter werden dadurch zu Trägern bestimmter Rechte und Pflichten. Die Erstellung und Verwaltung einer Website und jegliche Informationstätigkeit über Telekommunikationsnetze unterliegt nun der Zuständigkeit der staatlichen Regulierungsbehörde (zur Zeit das Ministerium für Kultur, Information und öffentliche Eintracht). Allerdings sind Websites nach der Neufassung des Gesetzes von der Verpflichtung befreit, vor Aufnahme des Betriebs ein Registrierungszertifikat der Regulierungsbehörde einzuholen. ■

lung traditioneller Fernsehprogramme dienen, während der Rest für Datendienste und andere Rundfunkdienste genutzt werden kann. Der Ministerrat hat vor, die Lizenzen bald nach Ende des Sommers zu vergeben. Die ersten digitalen Sendungen sollen bereits sechs Monate später beginnen. Die Lizenzen werden für eine Dauer von 15 Jahren vergeben, damit die Lizenznehmer ausreichend Zeit haben, die hohen Kosten zu amortisieren.

Der Ministerrat rechnet damit, dass sich das digitale terrestrische Fernsehen aufgrund der Kombination aus öffentlich-rechtlichem und privatem Fernsehen sowie zusätzlichen neuen digitalen Diensten als tragfähige Alternative zum Kabelfernsehen erweist. Die Frequenzen für die kommerzielle Nutzung sind für Programmangebote bestimmt, die mit den Programmangeboten im Kabel konkurrieren. Der Ministerrat hat sich bei der Wahl des Vergabeverfahrens für den *Beauty Contest* entschieden, um beurteilen zu können, ob der Lizenznehmer den gewünschten Wettbewerb zwischen den Infrastrukturen aktiv anstrebt. Der Plan wird am 27. Juni im niederländischen Parlament erörtert. ■

beispielsweise nicht irreführend sein. Der Begriff einer irreführenden Werbung ist in dem Gesetz genau definiert und löst die entsprechende Bestimmung im *Obchodný zákonník* (Handelsgesetzbuch) ab.

Die Überwachung der Einhaltung der festgelegten Bestimmungen zur vergleichenden Werbung in Hörfunk und Fernsehen ist nicht Aufgabe des Rates für Rundfunk und Weiterverbreitung, sondern obliegt vier anderen Behörden, deren Zuständigkeit sich jeweils nach dem beworbenen Produkt richtet. So unterliegen Nahrungsmittel, Kosmetika und Tabakserzeugnisse der Zuständigkeit der Slowakischen Agrar- und Nahrungsmittelaufsicht. Die Arzneimittelkontrollbehörde überwacht Arzneimittel, Ergänzungs- und Säuglingsnahrung. Die Staatliche Kontrollbehörde für Tierarzneimittel und Biosubstanzen kontrolliert die für ihren Bereich relevanten Produkte. Die Slowakische Handelsaufsicht schließlich überwacht, ob bei der vergleichenden Werbung für die verschiedenen genannten Produkte die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Es sind Verwaltungsverfahren festgelegt, nach denen diese Stellen über Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften urteilen und relativ hohe Geldstrafen bis SKK 5 Millionen (EUR 116.000) verhängen können. ■

FILM

IE – Filmzensor legt neue Altersfreigaben fest

Candelaria van
Strien-Reney
Juristische
Fakultät
National
University of
Ireland, Galway

Der irische *Film Censor* (Filmzensor), Sheamus Smith, hat Veränderungen bei zwei Altersfreigabeklassifikationen für Filme vorgenommen, die in die irischen Kinos kommen. Die neuen Freigabe *12 PG* und *15 PG* (anstelle der bisherigen *Over 12's* und *Over 15's*) gibt an, dass der Film sich für Personen ab 12 bzw. 15 Jahre eignet, aber auch für jüngere, sofern sie in Begleitung eines Elternteils oder Vormunds sind. Damit wird effektiv ein Teil der Verantwortung auf die Eltern verlagert. Ansonsten bleiben die bisherigen Einstu-

„New Film Classification Certificates“ (Neue Filmeinstufungsbescheinigungen), Mitteilung des Film Censor vom 1. Juni 2001

„Ireland drops 'Censor' and changes certificates“ (Irland streicht ‚Censor‘ und ändert Bescheinigungen), *Screendaily.com*, 1. Juni 2001, abrufbar unter <http://www.screendaily.com> durch Eingabe der Wörter „Ireland drops“ in die Suchmaschine der Website

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

CH – Entwurf für ein Bundesgesetz zur elektronischen Signatur

Der Bundesrat der Schweiz hat die Botschaft zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signaturen (ZertES) verabschiedet. Das neue Gesetz soll die am 1. Mai 2000 in Kraft getretene Zertifizierungsdienstverordnung ersetzen (siehe IRIS 2000-10:9). Die ZertES übernimmt im Wesentlichen die Inhalte dieser Verordnung und insbesondere das Grundprinzip, dass die Anerkennung der Anbieter von Zertifizierungsdiensten auf freiwilliger Basis erfolgen soll. Diese sind demnach befugt, qualifizierte digitale Zertifikate auszustellen, in denen bescheinigt wird, dass ein öffentlicher Schlüssel einer bestimmten Person zugeordnet wird. Die Kombination aus öffentlichem und privatem Schlüssel ermöglicht es, den Absender eines elektronischen Dokuments, das mit einer elektronischen Unterschrift versehen ist, eindeutig zu ermitteln sowie festzustellen, ob das betreffende Dokument seit dem Zeitpunkt der elektronischen Unterschrift verändert worden ist.

Der Gesetzesentwurf wurde in Fachkreisen in der Regel positiv aufgenommen. Der Bundesversammlung soll er noch vor Ablauf des Jahres vorgelegt werden. In der ZertES ist vorgesehen, die elektronische Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift gleichzustellen, sofern sie sich auf ein Zertifikat stützt, das von einem anerkannten Anbieter von Zertifizierungsdiensten ausgestellt wurde. Mit dieser grund-

Patrice Aubry
Anwalt (Genf)

Botschaft des Bundesrats vom 3. Juli 2001 über das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur. Verfügbar unter: <http://www.admin.ch>

FR-DE-IT

DE – Kein Haftungsprivileg für Internet-Service-Provider bei Verletzung des Urheberrechts

Mit Urteil vom 8. März 2001 hat das Oberlandesgericht (OLG) München die Berufung eines Internet-Service-Providers (ISP) gegen ein Urteil des Landgerichts München I, in dem das grundsätzliche Vorliegen eines Schadensersatzanspruches der Klägerin gegen den ISP festgestellt wurde, zurückgewiesen.

fungen *General* (ohne Altersbeschränkung geeignete Filme), *PG* (elterliche Anleitung für Personen unter 12 Jahre empfohlen) und *18* (geeignet ab 18 Jahre) in Kraft. Die neue Regelung fiel mit dem Start des Films „Pearl Harbor“ in Irland zusammen, der als erster die Einstufung *12 PG* erhielt.

Außerdem strich Smith auf den Freigabebescheinigungen die englische Amtsbezeichnung *Film Censor* zugunsten der irischen Bezeichnung *Scrúdóir na Scannán* (Filmprüfer). Ansonsten sind die Bescheinigungen nach wie vor zweisprachig.

In Irland muss allen Filmen, die in einem öffentlichen Kino gezeigt werden, aufgrund des *Censorship of Films Acts* (Filmzensurgesetz) von 1923-1992 eine Bescheinigung des *Film Censors* vorangestellt werden. In der Vergangenheit wurde die Filmzensur in Irland wegen übertriebener Strenge kritisiert. Die jüngsten Änderungen deuten hingegen auf einen liberaleren Kurs hin.

Das *Office of the Film Censor* (Amt des Filmzensors) ist nach dem *Video Recordings Act* (Gesetz über Videoaufnahmen) von 1989 auch für die Einstufung von Videos zuständig, allerdings gelten die oben erwähnten neuen Einstufungen nicht für Videos. Dieses Gesetz erstreckt sich auch nicht auf die Klassifizierung von Videospiele. Die Videospieldändler haben jedoch vor kurzem ein eigenes freiwilliges System der Altersfreigabe eingeführt (siehe IRIS 2001-2:13). ■

legenden Bestimmung soll die elektronische Abwicklung des Geschäftsverkehrs erleichtert werden. Mit der Gleichstellung von elektronischer Signatur und eigenhändiger Unterschrift wird es in Zukunft möglich sein, auch solche Verträge auf elektronischem Wege wirksam abzuschließen, die bislang auf dem herkömmlichen Schriftweg unterzeichnet und ausgetauscht werden mussten.

Die ZertES regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung der Anbieter von Zertifizierungsdiensten. Sie sieht zudem vor, dass der Inhaber eines privaten Signaturschlüssels für den Missbrauch seines Schlüssels haftbar gemacht werden kann, wenn er nicht ausreichende Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit seines Privatschlüssels getroffen hat. Der Anbieter von Zertifizierungsdiensten haftet seinerseits für die Qualität der von ihm erbrachten Leistungen. Die ZertES schafft so die notwendigen Voraussetzungen für die nötige Rechtssicherheit im elektronischen Geschäftsverkehr.

Der Gesetzesentwurf befasst sich überwiegend mit der Verwendung der elektronischen Signatur in Beziehungen zwischen Einzelpersonen. Bezüglich der elektronischen Kommunikation mit Behörden schafft die ZertES eine Rechtsgrundlage, die es Privatpersonen ermöglichen soll, auf elektronischem Wege mit dem Grundbuch und dem Handelsregister zu kommunizieren. Insbesondere geht es darum, die elektronische Ankündigung bzw. Weitergabe von authentischen Informationen über Einträge im Grundbuch bzw. im Handelsregister zu ermöglichen. Die genauen Modalitäten dieser elektronischen Mitteilungen sollen in einer Verordnung des Bundesrats festgelegt werden.

Zur Entscheidung stand der Betrieb eines Online-Forum für den Tausch von MIDI-Dateien. MIDI-Dateien sind digitale Aufzeichnungen von Synthesizermusikstücken, die meist populäre Musikstücke wiedergeben. Mitglieder hatten die Möglichkeit, anonym MIDI-Dateien auf den Server zu laden (Upload) bzw. sich die Musikstücke herunterzuladen (Download). Mitarbeiter des ISP überprüften die Dateien im Hinblick auf Urheberrechtshinweise. Waren solche nicht an der dafür vorgesehenen Stelle vorhanden, wurde die entsprechende Datei zum Download freigegeben. Bei einer Über-

**Wolfram
Schnur**
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

prüfung des Forums hatte die Klägerin 3 Dateien entdeckt, die in ihrem Auftrag produziert wurden. Die Klägerin als Rechteinhaberin hatte jedoch eine zur Verfügungstellung im Internet nicht erlaubt.

Das LG München I war trotz Anwendung des § 5 Absatz 2 des Teledienstegesetzes (TDG) zur Überzeugung gelangt, dass der ISP wegen Verstoßes gegen urheberrechtliche Vorschriften grundsätzlich nach § 97 des Urhebergesetzes (UrhG) zum Schadensersatz verpflichtet war. § 5 Absatz 2 des TDG beinhaltet ein Haftungsprivileg für den ISP, der

Urteil des OLG München vom 8. März 2001, Az. 29 U 3282/00

DE

DE – Zusammenschluss der Callahan Nordrhein-Westfalen und NetCologne gerichtlich gestoppt

In Form von einstweiligen Anordnungen hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf am 11. April 2001 vorerst die Übernahme des Kabelnetzbetreibers NetCologne durch die Callahan Nordrhein-Westfalen GmbH (CNRW) gestoppt.

Vorausgegangen war eine positive Entscheidung des Bundeskartellamtes (BKartA), das den angemeldeten Zusammenschluss mit Entscheidung vom 4. April 2001 nicht untersagt hatte. Das BKartA war in seiner Prüfung zwar zu dem Ergebnis gelangt, dass durch den Zusammenschluss die marktbeherrschende Stellung des Kabelnetzbetreibers CNRW gegenüber Programmanbietern und Betreibern der Netzebene 4 angesichts der Kundenzahlen von NetCologne in geringem Umfang verstärkt wird, jedoch die positiven Auswirkungen des Zusammenschlusses auf dem Markt für Festnetztelefonie und schmal- bzw. breitbandige Internetdienstleistungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen. Durch die Übernahme von NetCologne sei CNRW schneller in

**Wolfram
Schnur**
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf – Kartellsenat, Aktenzeichen: Kart 22/01 (V)

DE

DE – Positionspapier zum Breitbandkabelnetz-Zugang

Am 12. Juni 2001 verabschiedeten die Intendanten der Landesrundfunkanstalten (öffentlich-rechtliche Sender) ein Positionspapier zum Breitbandkabelnetz-Zugang.

Gefordert wird in dem Papier insbesondere ein chancengleicher und diskriminierungsfreier Zugang der öffentlich-rechtlichen Programme bei der Programmeinspeisung. Die Zugangsfrage wird als in der Zukunft problematisch angesehen, da durch den Verkauf der Kabelregionalgesellschaften die neuen Mehrheitseigentümer sowohl Netzbetreiber seien, als auch Beteiligungen an Programmveranstaltern hielten. Der mit der Aufhebung der Trennung von Netz und Inhalten einhergehenden Gefahr vertikaler Marktstrukturen solle durch die Aufrechterhaltung des *Must-Carry*-Status der öffentlich-rechtlichen Digitalbouquets und der Zahl der *Must-Carry*-Programme im analogen Kabel begegnet werden. Ein Kabelnetzbetreiber solle auf seine reine Transportfunk-

**Peter
Strothmann**
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Positionspapier der Landesrundfunkanstalten vom 12. Juni 2001

DE

fremde Inhalte bereithält, ohne Kenntnis von den Inhalten zu haben. Als Begründung führte das Gericht an, dass sich die Kenntnis zwar auf das einzelne Musikstück beziehen müsse, aber bei Musikstücken, die in der Regel urheberrechtlich geschützt sind, die Eröffnung eines Tauschforums als bedingt vorsätzlich zu betrachten sei. Damit konnte sich der ISP nicht auf die Haftungsprivilegierung berufen.

Ohne die Haftung des ISP in Frage zu stellen, hat das OLG München nunmehr die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 5 Absatz 2 TDG auf urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Verstöße verneint. Das Gericht argumentiert mit dem Wortlaut und mit der Entstehungsgeschichte des § 5 TDG. § 5 Absatz 2 TDG sei so auszulegen, dass er nur Fälle erfasse, bei denen die Zulässigkeit der Veröffentlichung der Inhalte an sich nach öffentlich-rechtlichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften in Frage stehe. Damit sei eine Anwendung auf Fälle der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten ausgeschlossen. Weil das Gericht einen ursächlichen Kausalzusammenhang zwischen der Eröffnung des Forums und dem Downloaden unter Verletzung des Urheberrechts sah, bestätigte das OLG weitgehend die Entscheidung der Vorinstanz. ■

der Lage, sich als Konkurrent der Deutschen Telekom AG (DTAG) zu etablieren. Einen wesentlichen wettbewerbsgefährdenden Einfluss der DTAG, die über die Kabel Deutschland GmbH zu 45 % an CNRW beteiligt ist, sah das BKartA wegen getroffener rechtmäßiger gesellschaftsrechtlicher Absprachen und der wirtschaftlichen Notwendigkeit für CNRW, auch in Märkte vorzustoßen, in denen die DTAG im Augenblick marktbeherrschend ist, nicht.

Das im Beschwerdeverfahren angerufene OLG Düsseldorf machte in seiner Eilentscheidung jedoch ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des BKartA geltend. In Frage stellte das Gericht insbesondere die Feststellung der geringen Wettbewerbspotenz von NetCologne und die positive Prognose im Hinblick auf einen schnelleren Eintritt des Wettbewerbs auf dem Markt für Festnetztelefonie wegen der Übernahme von NetCologne. Bedenken hatte das Gericht auch im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der gesellschaftsrechtlichen Absprachen zu sehr eingeschränkten Informationsrechten der Kabel Deutschland GmbH und damit der DTAG als Gesellschafter der CNRW. Neben der rechtlichen Möglichkeit, einem Gesellschafter Informationen vorzuenthalten, sei, so das Gericht, auch in die Überlegungen miteinzubeziehen, ob ein Gesellschafter in der speziellen Situation auch tatsächlich von den wettbewerbsrelevanten Informationen ausgeschlossen werde. ■

tion beschränkt bleiben, so dass er die öffentlich-rechtlichen Medienangebote zeitgleich, vollständig, unverändert sowie unverschlüsselt zu übertragen habe und Digitalbouquets nicht eigenmächtig entbündeln und neu paketieren dürfe. Die öffentlich-rechtlichen Medienangebote müssten zudem über jede digitale Technikplattform eines Kabelnetzbetreibers – einschließlich der dort verwendeten Set-Top-Box – uneingeschränkt und vollständig empfangbar sein; es gelte, Abhängigkeiten durch geschlossene Technologien und proprietäre Standards zu verhindern. Die öffentlich-rechtlichen Medienangebote müssten deutlich wahrnehmbar und damit leicht auffindbar in den obersten funktionalen Ebenen der Navigatoren (EPGs) positioniert werden. Dabei strebten die Rundfunkanstalten neben einer Aufforderung an den Gesetzgeber, die Übertragungskapazitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Kabelnetzen verpflichtend festzuschreiben, vertragliche Vereinbarungen mit den Kabelnetzbetreibern an. Diese sollen eine einvernehmliche Einigung über die Einspeisung ihrer Rundfunkprogramme zu angemessenen Bedingungen herbeiführen, um der Versorgungsfunktion der öffentlich-rechtlichen Programme im Interesse der Allgemeinheit nachkommen zu können. ■

FR – Stellungnahmen des CSA und der CNIL zum Gesetzentwurf über die Informationsgesellschaft

Ohne größere Änderungen ist der Gesetzentwurf zur Informationsgesellschaft am 13. Juni 2001 vom Ministerrat verabschiedet worden. Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) sowie die *Commission nationale de l'informatique et des libertés* (französische Datenschutzkommission - CNIL), beides in diesem Bereich zuständige Behörden, gaben Stellungnahmen zu diesem Entwurf ab.

Der Zeitraum für Speicherungen der Verbindungsdaten zu Überprüfungs Zwecken wurde vom Ministerrat auf maximal ein Jahr festgelegt. Dieser sehr umstrittene Punkt wurde heftig von der CNIL kritisiert. Sie wünscht eine Reduzierung des Zeitraums der Datenspeicherung auf drei Monate. Die Kommission bedauert, dass die Festlegung der Datenkategorien sowie ihrer Speicherdauer je nach Tätigkeit der Betreiber sowie der Art der Mitteilungen per Verordnung geregelt werden soll. Was die Werbung durch elektronische Post angeht, behält die Regierung das Prinzip der Versendungsfreiheit bei, es sei denn, der Empfänger steht auf einer Widerspruchsliste.

Mathilde de Rocquigny
Légipresse

IE – Unternehmen muss auf Domännennamen verzichten

Im Oktober 2000 erließ der irische *High Court* (Oberster Gerichtshof) eine einstweilige Anordnung, in der einer Gesellschaft die Verwendung eines Domännennamens wegen Verwechslungsgefahr untersagt wurde.

Die zweitbenannte Klägerin ist eine Gesellschaft, die Internetbenutzern einfach und kostenlos Informationen über Irland bereitstellt. Im Jahr 1997 hatte diese Gesellschaft bei einer internationalen Kontrollorganisation mehrere Domännennamen angemeldet, die verschiedene Kombinationen der Wörter „Local“ und „Ireland“ verwendeten. Diese Domännennamen wurden später gemeinsam mit anderen geistigen Eigentumsrechten auf die erstgenannte Klägerin, die Firma *Local Ireland Limited*, übertragen. Die Website war eine der meistbesuchtesten Sites in Irland und gewann auch im Ausland erhebliches Ansehen.

Im vergangenen Jahr stellte *Local Ireland Limited* fest, dass die erstgenannte Beklagte begonnen hatte, unter dem Firmennamen *Local Ireland-Online Limited* tätig zu werden und für ihr kostenpflichtiges Firmenverzeichnis den Domännennamen „Localireland-online.com“ angemeldet hatte.

Candelaria van Strien-Reney
Juristische Fakultät
National University of Ireland,
Galway

Local Ireland Limited and Nua Limited v Local Ireland-Online Limited and Con Daly trading as Daly Financial, High Court, 2. Oktober 2000, abrufbar unter:
<http://www.bailii.org/ie/cases/IEHC/2000/67.html>

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CZ – Freispruch für einen Journalisten

Das Bezirksgericht Prag 1 hat einen ehemaligen Fernsehreporter nach einem 1 1/2-jährigen Verfahren freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft hatte gegen ihn Klage wegen des Verrats von Staatsgeheimnissen erhoben, was strafrechtlich mit Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren geahndet werden kann. Der Journalist soll vor zwei Jahren in einer Reportage eine geheime Urkunde in die Kamera gezeigt und damit die Interessen des Landes und das Leben eines Agen-

Jan Fučík
Rundfunkrat
Prag

Pressemitteilungen in tschechischer Sprache abrufbar unter:
http://nazory.idnes.cz/komentaremfd.asp?r=komentaremfd&c=A010615_232828_komentaremfd_was
http://zpravy.idnes.cz/domaci.asp?r=domaci&c=A001122_220638_domaci_was&t=A001122_220638_domaci_was&r2=domaci
http://www-ext.rozhlas.cz/izurnal/domaci/_zprava/10124

CS

Diese Maßnahme hält die CNIL für unzureichend und spricht sich für die Möglichkeit aus, online gegen unerwünschte Sendungen vorzugehen. Was die Haftung der Anbieter technischer Dienstleistungen angeht, so wurde im aktuellen Entwurf von der Verpflichtung abgesehen, den zuständigen öffentlichen Behörden unverzüglich von illegalen Tätigkeiten oder Informationen, von denen im Zuge der eigenen Tätigkeit Kenntnis genommen worden ist, zu berichten.

Die Stellungnahme des CSA vom 9. Mai 2001 befasst sich hauptsächlich mit der Rechtsstellung der elektronischen Kommunikationsdienste und der Netze. Der Rat fordert mit Blick auf diese zwei Bereiche „technische Neutralität“ und „Gleichbehandlung“.

Insgesamt befürwortet der CSA den Gesetzentwurf, insbesondere den Grundsatz des Depotzwangs für Inhalte der elektronischen Kommunikationsdienste bzw. den der Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung. Dabei unterstreicht er die Notwendigkeit, eine Harmonisierung der geltenden Fristen bei Diffamierung und Recht auf Gegendarstellung zu erreichen. Zudem wünscht er eine genauere Festlegung in Bezug auf die Kategorie der Dienste, in die Online-Dienste fallen, die der Öffentlichkeit Bilder und Töne zur Verfügung stellen. Der CSA lehnt die im Gesetzentwurf vorgesehenen eingeschränkten Zuständigkeiten seiner Behörde mit Blick auf diese Dienste ab und fordert vielmehr, seine allgemeinen Kompetenzen ausüben zu können. In Bezug auf die Haftung der Betreiber macht der CSA darauf aufmerksam, dass der Gesetzentwurf den in der E-Commerce-Richtlinie vorgegebenen Rahmen nur sehr unzureichend umsetzt. ■

Local Ireland Limited machte geltend, dass die Verwendung eines derart ähnlichen Domännennamens durch die Beklagte für sie mit geschäftlichen Einbußen und einem Ansehensverlust verbunden sei, da Internetbenutzer irregeführt und verwirrt würden.

Das Gericht entschied, dass *Local Ireland Limited* glaubwürdig die Wahrscheinlichkeit dargelegt habe, dass Benutzer irrtümlich annehmen werden, bei den von *Local Ireland-Online Limited* angebotenen Dienstleistungen handele es sich um diejenigen von *Local Ireland Limited*, zumal beide Firmen ähnliche Dienstleistungen anbieten. Da *Local Ireland Limited* schon länger tätig war, viel Geld für die Entwicklung ihrer Website und für Werbung ausgegeben und sich im In- und Ausland Ansehen erworben hatte, erließ das Gericht eine einstweilige Anordnung, nach der es *Local Ireland-Online Limited* untersagt ist, den Domännennamen „Localireland-online.com“ oder den ebenfalls angemeldeten alternativen Domännennamen „Locallyirish.com“ zu verwenden.

Die einstweilige Anordnung bleibt bestehen, bis eine umfassende Anhörung zu allen Fragen stattfinden kann. In Irland dient eine solche einstweilige Anordnung oft als endgültige Entscheidung und die Parteien vereinbaren, keine weiteren Schritte zu unternehmen. Im vorliegenden Streitfall waren die Parteien zu einer solchen Vereinbarung allerdings nicht bereit, so dass mit einer weiteren, ausführlicheren Untersuchung des Falles zu rechnen ist. ■

ten durch die mögliche Aufdeckung seiner Identität bedroht haben. Die geheime Urkunde beinhaltete ferner Informationen, dass der jetzige Direktor des Sicherheitsdienstes einen Agenten deckte, der offenbar im alkoholisierten Zustand ein Auto führte. Im Laufe des Prozesses zeigte sich jedoch, dass einige Identifikationsmerkmale des Agenten in der Urkunde geändert worden waren, somit eine sichere Identifikation auch nach Zeugenaussagen nicht möglich war.

Das Verfahren fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so dass nur zwei Vertrauensmänner des Angeklagten und ein Vertreter der Öffentlichkeit anwesend waren. Die Schlussplädoyers und die Verkündung des Urteils waren öffentlich. Der Rechtsanwalt des Angeklagten führte in seinem Plädoyer aus, dass das Verfahren überhaupt nicht stattgefunden haben sollte, weil die Freiheit eines Journalisten, auch die für die Staatsmacht unangenehmen Informationen zu verbreiten, auf dem Spiel stehe, was auch durch das Urteil deutlich wurde. ■

DE – Bundesregierung beschließt Urhebervertragsrecht

Am 30. Mai 2001 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines neuen Urhebervertragsrechts gebilligt, wonach die Rechtsstellung der Urheber, insbesondere die der freiberuflichen Künstler, Autoren, Übersetzer, Journalisten und Fotografen gestärkt werden soll.

Bislang fehlte im Urheberrecht ein solches spezielles Vertragsrecht, obwohl es bereits im Jahre 1965 bei der Einführung des auch heute noch geltenden Urheberrechtsgesetzes in der Gesetzesbegründung in Aussicht gestellt worden war.

Kernstück des geplanten Gesetzes zur Änderung des geltenden Urheberrechtsgesetzes ist die gesetzliche Verankerung eines unverzichtbaren Anspruches auf angemessene Vergütung des Urhebers oder Künstlers für die Nutzung oder

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches
Medienrecht,
Saarbrücken

Entwurf und Begründung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern (Stand 30. Mai 2001), abrufbar unter:
<http://www.bmj.de/ggv/urhebver.pdf>

DE

FI – Gesetzesänderungen vereinfachen Beschlüsse über Kabel- und Digitalfernsehpfang

Am 6. April 2001 wurde das *Laki asunto-osakeyhtiölain 5 ja 39 §:n muuttamisesta* (Änderungsgesetz zum Wohnungseigentumsgesetz) von der finnischen Staatspräsidentin ratifiziert. Am 1. Juni 2001 trat das Gesetz in Kraft.

Die Änderungen an dem alten Wohnungseigentumsgesetz (Gesetz Nr. 809/1991) dienen der Vereinfachung der Beschlussfassung in der Eigentümerversammlung von Eigentumswohnungsanlagen. Bei Renovierungsmaßnahmen, mit denen lediglich der Standard der Wohnungen verbessert wird, konnten nach dem alten Gesetz nur diejenigen Wohnungsei-

Marina
Österlund-
Karinkanta
Finnische
Rundfunk-
gesellschaft YLE
Bereich EU
und Medien

Laki asunto-osakeyhtiölain 5 ja 39 §:n muuttamisesta, (Gesetz Nr. 316/2001 vom 6. April 2001), abrufbar unter: <http://www.finlex.fi>

FI-SV

FR – Recht der Öffentlichkeit auf Information darf die Grundsätze zum Schutz der Urheberrechte nicht übergehen

In ihren 20.00 Uhr-Fernsehnachrichten hatte die Gesellschaft *France 2* einen Bericht zu einer Ausstellung über den Künstler Maurice Utrillo gesendet. Etwa ein Dutzend Werke des Malers wurden darin vollständig gezeigt. Mit dem Argument, die vollständige Wiedergabe der Werke sei ohne vorherige Genehmigung bzw. diesbezügliche Anfrage erfolgt, forderte der Inhaber der Urheberrechte an den Werken des Malers von *France 2* eine Kopie des Filmberichts, um den Ertrag aus den Urheberrechten, der ihm zustünde, berechnen zu können. Die Fernsehgesellschaft lehnte diese Forderung ab und gab an, die Verbreitung von Werken im Rahmen einer Reportage zum Zwecke der kulturellen Information sei nicht vergütungspflichtig. Der Inhaber der Urheberrechte an den Werken Utrillos verklagte daraufhin *France 2* wegen Raubkopierens vor dem Pariser *Tribunal de Grande Instance* (Großinstanzgericht - TGI). Dieses wies die Klage jedoch ab.

Die Richter in erster Instanz beriefen sich dabei auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und

Mathilde de
Rocquigny
L'Égipresse

Cour d'appel de Paris, 4^e ch., sect. A, 30 mai 2001, Fabris c/ France 2 (Berufungsgericht Paris, 4. Kammer, Abteilung A, 30. Mai 2001, Fabris gegen France 2)

FR

Verwertung seines Werkes (§ 32 des Entwurfes). Dies bedeutet, dass der Anspruch aufgrund der Werknutzung zur Entstehung gelangt und von daneben bestehenden vertraglichen Vergütungsansprüchen unabhängig ist. Er verringert sich aber der Höhe nach um den Teil, der als Vergütung zwischen Urheber und Nutzer vertraglich vereinbart wurde. Für diesen Anspruch soll eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis, bzw. 10 Jahren ohne Kenntnis des Urhebers von der Entstehung des Anspruches an gelten. Des weiteren beinhaltet die Vorschrift auch einen Anspruch auf die zur Geltendmachung des Vergütungsanspruches erforderlichen Auskünfte.

Eine weitere zentrale Bestimmung des geplanten Gesetzes ist der § 36 über gemeinsame Vergütungsregeln. Diese sollen von Vereinigungen der Urheber und von Vereinigungen der Werknutzer gemeinsam aufgestellt werden. Für diese gemeinsam von den Interessengruppen aufgestellten Vergütungsregeln wird dann positiv vermutet, dass sie eine im Sinne des § 32 angemessene Vergütung darstellen. Wenn von den Vereinigungen aber keine gemeinsame Einigung über Vergütungsregeln erzielt wird, soll bei Zustimmung beider Parteien ein Schiedsverfahren stattfinden können, wobei der das Verfahren beendende Schiedsspruch die gemeinsamen Vergütungsregeln festlegt.

Durch diese Änderungen des bisherigen Urheberrechtsgesetzes soll die auch bereits vom Bundesverfassungsgericht festgestellte wirtschaftliche und organisatorische Unterlegenheit Kreativer im Verhältnis zu den Verwertern ausgeglichen werden. ■

gentümer zu den Kosten herangezogen werden, die auch die eigene Wohnung renovieren lassen wollten. Nach den neuen Bestimmungen dagegen sind alle Beschlüsse der Eigentümerversammlung über Renovierungs- und Umbaumaßnahmen mit einfacher Mehrheit zu fassen, und die Kosten sind von allen Eigentümern gemeinsam zu tragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen den „Anforderungen der Zeit“ entsprechen (hierzu zählt auch das Kabelfernsehen) und dass sich die Auswirkungen auf die monatlichen Zahlungen der Eigentümer in einem angemessenen Rahmen halten. Dies vereinfacht beispielsweise Beschlüsse zur Genehmigung des Empfangs digitaler Fernsehsendungen oder zu Änderungen am Telekommunikationsnetz (d. h. an dem Teil des Netzes, der sich innerhalb des Gebäudes befindet und somit der Eigentümergemeinschaft gehört). Beschlüsse zum Anschluss einer Wohnanlage an das Kabelfernsehtnetz werden dadurch ebenfalls vereinfacht. ■

entschieden, das Recht des Fernsehteilnehmers auf schnelle und angemessene Information über ein kulturelles Ereignis, das von unmittelbarer Aktualität in Bezug auf Werk oder Urheber sei, gehöre nicht zur normalen Verwertung des Werkes. Damit bestünde ein Recht auf die Ausstrahlung der strittigen Reportage.

Eine solche Vorrangstellung des Rechts auf Information vor dem Urheberrecht wird von Teilen der Lehrmeinung heftig bestritten und auch das Berufungsgericht folgte der Argumentation des Gerichts nicht. Das Recht der Öffentlichkeit auf Information, so wie es in den Bestimmungen von Artikel 10 der EMK ausgestaltet sei, erlaube es einer Person nicht, die Bestimmungen der Gesetze zum Schutz der Rechte Dritter und insbesondere der Grundsätze zum Schutz der Urheberrechte zu übergehen. Eine Kopie und/oder die vollständige Wiedergabe eines Werkes wie im besagten Falle könne ungeachtet der Form oder Dauer nicht als Kurzzitat gesehen werden. Die Gesellschaft *France 2* könne nicht geltend machen, die Tatsache, dass die strittige Ausstrahlung vom Inhaber der Urheberrechte an den Werken des Malers genehmigt werden müsse, beraube die Öffentlichkeit der Möglichkeit, von der Existenz dieses Werkes Kenntnis zu erhalten und führe zu einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit aller in Bezug auf Information. *France 2* wurde dementsprechend zu Schadenersatzzahlungen in Höhe von FRF 30 000 an den Inhaber der Urheberrechte an den Werken des Malers verurteilt. ■

HU – Parlament verabschiedet Kommunikationsgesetz

Das ungarische Parlament hat das neue konsolidierte Kommunikationsgesetz verabschiedet, das auf der Grundlage des geltenden EU-Kommunikationsrechts formuliert wurde.

Das Gesetz enthält Vorschriften für den Telekommunikationssektor, den Kabelfernsehmarkt und den Postdienst.

Die Hauptziele bestehen darin, die Entwicklung der Infrastruktur für die Informationsgesellschaft zu gewährleisten, den ungarischen Sprachtelefoniemarkt zu liberalisieren und den ungarischen Kommunikationsmarkt auf einen internationalen Standard zu bringen. Außerdem soll das Gesetz den Wettbewerb sicherstellen und für Zusammenarbeit zwischen den Kommunikationsnetzen sorgen.

Neben der allgemeinen Wettbewerbsregulierung von

Gabriella Cseh
Rechtsanwältin
Squire, Sanders
& Dempsey

Unternehmen mit „erheblicher Marktmacht“ enthält das Gesetz neue Vorschriften über Gebühren für Verbindungen von Fest- zu Mobilnetzen, Internet-Telefontarife und einige Schutzmaßnahmen für die lokalen Telekommunikationsbetreiber gegen den derzeitigen ungarischen Marktführer *Matáv Rt.*

Die Bestimmungen zu Internet-Telefontarifen legen auch fest, wie die Einnahmen zwischen den Kommunikationsdiensteanbietern und den Internetdiensteanbietern, die zur Erwirtschaftung dieser Einnahmen beitragen, aufzuteilen sind.

Zur Schaffung eines Wettbewerbsrahmens legt das Gesetz den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Diensteanbietern neu fest, indem es zum Beispiel das Konzept der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen einführt. Darüber hinaus bestimmt das Gesetz, dass Gesellschaften mit „erheblicher Marktmacht“ ihre Dienste anderen Telekommunikationsdiensteanbietern zu gleichberechtigten Bedingungen anzubieten haben.

Das Gesetz legt lediglich einige Grundregeln fest. Seine Interpretation wird daher von den Durchführungsverordnungen abhängen, die in den kommenden Monaten erarbeitet werden sollen.

Mit Ausnahme weniger Bestimmungen wird das Gesetz am 23. Dezember 2001 in Kraft treten. ■

IE – Gericht schränkt Informationsweitergabe an die Medien ein

Vor kurzem hat der *High Court* das Recht von Prozessparteien eingeschränkt, während eines laufenden Verfahrens die Medien in Anspruch zu nehmen. Die Klägerinnen waren die in den USA eingetragenen Gesellschaften *Microsoft Corporation* und *Symantec Corporation*, die Computersoftwareprogramme herausgeben, entwickeln und produzieren, sowie die *Business Software Alliance*, ein Verband von in den USA eingetragenen Software-Verlegern. Beklagt war die in Irland eingetragene Gesellschaft *Brightpoint Ireland Ltd.*, die Telefone vertreibt, integriert und installiert.

Die Klägerinnen hatten die Beklagte wegen Urheberrechtsverletzung, Markenverletzung und Kennzeichenmissbrauchs verklagt. Sie trugen vor, die Beklagte kopiere, nutze, vertrete und vernetze die Software der Klägerinnen auf rechtswidrige Weise.

Als die Klägerinnen ihre Klage im Juni 2000 einreichten, waren, obwohl nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt wurde, keine Presse- oder Medienvertreter anwesend. In Irland stehen die Gerichte, außer in begrenzten Ausnahmefällen, der Öffentlichkeit und auch den Medien offen.

Die Klägerinnen konnten einige einstweilige Anordnungen erwirken, nach denen die Beklagte unter anderem die behaupteten Verletzungen und den Kennzeichenmissbrauch einstellen und alle Kopien von Computerprogrammen der Klägerinnen herausgeben musste. Darüber hinaus erhielten Vertreter der Klägerinnen durch eine sogenannte *Anton Piller Order* (gerichtliche Anordnung zwecks Eigentumssi-

Candelaria van
Strien-Reney
Juristische
Fakultät
National
University of
Ireland, Galway

cherung) die Erlaubnis, die Räume der Beklagten zu betreten, um rechtsverletzende Computerprogramme und mit ihnen zusammenhängende Dokumente zu inspizieren, an sich zu nehmen und aufzubewahren. Die *Anton Piller Order* ist bei Softwarepiraterie besonders nützlich, denn um in solchen Situationen wirksam vorgehen zu können, ist ein Überraschungselement notwendig, um zu verhindern, dass belastendes Material vernichtet wird, bevor die Anordnung ausgeführt werden kann. Allerdings muss über einen Antrag auf eine *Anton Piller Order*, dem Gericht zufolge, nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt werden.

Nachdem die Klägerinnen die *Anton Piller Order* ausgeführt hatten, erschienen Einzelheiten daraus in Printmedien und im Rundfunk sowie auf den Websites der Klägerinnen. Der Beklagten gelang es daraufhin, die Klägerinnen zu hindern, in Printmedien oder im Rundfunk in irgendeiner Weise auf die *Anton Piller Order* oder die dadurch gewonnenen Informationen Bezug zu nehmen.

Im Juli 2000 strebten die Klägerinnen eine Verlängerung der ursprünglichen einstweiligen Anordnungen bis zur Gesamtverhandlung über den Fall an. Dies erreichten sie auch, jedoch unter Ausschluss der Verwendung von Printmedien und Rundfunk. Das Gericht war der Auffassung, die Herausgabe von Informationen über die Ausführung der *Anton Piller Order* stelle zwar keine Missachtung des Gerichts dar, doch dürften die Parteien bis zur endgültigen Entscheidung über die Sache weder direkt noch indirekt mit den Medien über das Verfahren kommunizieren. Das Gericht ordnete die Löschung aller diesbezüglichen Informationen an, die sich bereits auf den Websites der Parteien befanden. Damit solle sichergestellt werden, dass die Parteien ihre Sache nicht mit Hilfe der Medien betreiben. ■

Microsoft Corporation and Symantec Corporation v Brightpoint Ireland Ltd; Urteil des High Court vom 12. Juli 2000, [2001] 1 ILRM 540

Sommerpause

Die nächste Ausgabe von *IRIS* wird Ende September erscheinen. Die vor uns liegende Sommerpause wollen wir vor allem für die Vorbereitung der beiden kommenden *IRIS Plus* Ausgaben nutzen. Die Septemberausgabe von *IRIS Plus* wird sich mit der Rolle der Rundfunkanstalten im Bereich der neuen Medien beschäftigen.

Die *IRIS* Redaktion wünschen allen Lesern eine erholsame Sommerpause!

IRIS Spezial: Fernsehen und Medienkonzentration

Inhalte:

- Rechtsvergleichende Studie
- Regulierungsmodelle in fünf verschiedenen Staaten
- Relevante EG Regelungen und Vergleich mit der USA und der Russischen Föderation
- Analoges und digitales Fernsehen (terrestrisch, Kabel, Satellit)
- Verhältnis zwischen Wettbewerbsrecht und Medienrecht
- Horizontale, vertikale and diagonale Medienkonzentration
- Medienkonzentrationsbemessung
- Definition von „relevanten“ Märkten
- Transparenzvorschriften und rechtliche Instrumente gegen Konzentration

Regulierungsmodelle auf nationaler und europäischer Ebene

ISBN 92-871-4596-2,
98 Seiten, Preis EUR 27,-

Für weitere Informationen und Bestellungen wenden Sie sich an:

obs@obs.coe.int
Tel: +33 (0)3 88 14 44 00
<http://www.obs.coe.int>



Bestellen Sie Ihr Exemplar!

VERÖFFENTLICHUNGEN

Baudenbacher, Karl; Simon, Jürg (Hrsg.).-
Neueste Entwicklungen im europäischen und internationalen Immaterialgüterrecht: Drittes St. Galler Internationales Immaterialgüterrechtsforum.-
Basel: Helbing & Lichtenhahn, 2000.-
XVI , 197p.

Brauner, Frank.-*Die urheberrechtliche Stellung des Filmkomponisten.*-
Baden-Baden: Nomos, 2001.-192 S.-
(Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA) Bd. 189).-ISBN 3-7890-7293-1.-DEM 66

Homann, H.-J.-*Praxishandbuch Filmrecht: ein Leitfaden für Film-, Fernseh- und Medienschaffende.*-Heidelberg: Springer, 2001.-XXIII, 288 S.-
ISBN 3-540-41689-7.-DEM 79, 50

Liberalisation and public service broadcasting: proceedings of a Seminar held in London in October 1999= Libéralisation et radiodiffusion publique : synthèse du Séminaire tenu à Londres en octobre 1999.-Saint-Foy (Québec): Centre d'études sur les médias; London: British Film Institute, 2001.-80p.

Reber, Nikolaus.-*Film Copyright: contracts and profit participation.*-
Weinheim: Wiley-VCH, 2000.-173 S.-
(IIC-Studies-Studies in Industrial Property and Copyright Law, vol. 19).-
ISBN 3-527-2966-11.-DEM 138

Rickett, Charles E.F.; Austin, Graeme W. (eds.).-*International intellectual property and the common law world.*- Oxford: Hart Publ., 2000.-320p.- ISBN 184 1131 792

Overbeck, Wayne.-*Major principles of media law.*-Harcourt Brace College, 2000.-512 p.- ISBN: 0155068954

KALENDER

Dernières dispositions du nouveau Droit de l'internet

18. – 20. September 2001
Veranstalter:
Development Institute International
Ort: Paris
Information & Anmeldung:
Tel.: +33 (0)1 40 06 95 28
Fax: +33 (0)1 40 06 95 26
E-mail: info@development-institute.com

IP Law Summer School 2001

17. – 19. September 2001
Veranstalter: IBC UK Conferences Limited
Ort: Cambridge

Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 1932 893853
Fax: +44 (0) 1932 893893
E-mail: cust.serv@informa.com
<http://www.ibc-itlaw.com/ipschool>

E-Contracts

26. September 2001
Veranstalter: IBC UK Conferences Limited
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 1932 893852
Fax: +44 (0) 20 1932 893893
E-mail: cust.serv@informa.com
<http://www.ibc-itlaw.com/econtracts>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an **Valerie.Haessig@obs.coe.int**

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.html

Dokumentendienst

Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.